4.

Der
in sieben Kapiteln
entlarvte Eybel;
oder
Beweise aus zwey Büchern seiner
eigenen Einleitung
zum
geistlichen Recht,
daß
seine kanonischen Grundsätze
1. voll Widersprüche
2. ungegründet
3. epikureisch
4. widerspenstig gegen die Kirche
5. aufrührerisch
6. der Religion schädlich
7. dem Staate höchst nachtheilig sind.

Von
Gottlieb Gründlich,
einem neuern Kanonisten.

Zweyte Auflage.

1784.

Vorrede.

Wenn es nicht besondere Umstände unserer Zeiten foderten, würde ich niemals die Mühe auf mich genommen haben, wider jene irrige, und verderbliche Lehre des Herrn Professors Eybel die Feder zu ergreiffen, welche er in seiner Einleitung zum kirchlichen Rechte, besonders in den zween Büchern von dem Unterschiede der geistlich = und bürgerlichen Gewalt, und von den Rechten der Landesfürsten in geistlichen Sachen (*) niedergeschrieben hat. Diese Werke tratten nicht so bald ans Licht, als sichs fromme, und gelehrte Männer beßtens angelegen seyn liessen, sie in ewige Finsternisse zu verscheuchen. Begriffe, die den Verstand nicht aufklären, sondern verwirren, lieblose, und ungerechte Einschränkung der kirchlichen Rechte, schmeichelhafte, und schwärmerische Ausdehnung der weltlichen Macht; ja auch für die allein seligmachende katholische Religion sehr gefährliche Sätze sind in selben enthalten. Wie billig haben sie dann, grosse und unvergeßliche Theresia! Deinen für den Aufnahm der wahren Religion immer wachenden Eifer wider sich aufgefodert, da Du selbe aus der Zahl ächter Lehrbücher getilget, und deren Verfasser sein Lehramt niederzulegen mit reiffem Vorbedachte geheissen hattest.

(*) Introduct. in Jus Eccl. Tom. 2.

So eine öffentliche Herabwürdigung dieser Schriften wurde dazumal als eine hinlängliche Widerlegung derselben angesehen. Jtzt aber, da man kurz zuvor verworfene Sätze aufs neue geltend zu machen suchet, da die vom ganzen Alterthume anerkannten Kirchenrechte nach der Grundlehre eines abgedankten Herrn Professors auf das heftigste bestritten werden, da die Religionsfeger unserer Zeiten durch öffentliche Brochüren auf alle mögliche Art selbst die Landesfürsten zu überreden trachten, sich in Kirchensachen jener Rechte zu gebrauchen, die ihnen eben in den Büchern dieses vormaligen Lehrers ganz unrechtmäßig beygelegt worden, in solchem Zeitpunkte sage ich, fodern es die Umstände, daß man eine irrig- und schändliche Lehre, durch welche die Kirche und der Staat entzweyet, die Religion aber selbst geschwächt werden könnte, in ihrer ganzen Blösse, und Ungründlichkeit dem Publiko zu erkennen vorstelle. Dieß ist die Ursache, warum ich schreibe.

Das Werk selbst betreffend, bin ich keineswegs gesinnt, mit jeder sonderheitlichen Partikularität mich abzugeben, sondern um nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur das Hauptsächliche aus oben berührten Büchern des Herrn Professors anfangs herausziehen; dann über selbes durch 7. Kapiteln meistentheils nur allgemeine, und jedem auch noch so wenig denkendem Kopfe faßliche Ueberlegungen anstellen.

System
des
Herrn Professors Eybel
über
den Unterschied der geistlich- und bürgerlichen Gewalt, und die Rechte des Landesfürsten
in geistlichen Sachen.

Der Herr Professor setzet zum Voraus, daß man die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herholen müsse; folglich seye die kirchliche Gewalt ihrer Wesenheit nach pur geistlich, indem der Endzweck der ganzen Religion, und der Kirche nur auf den Dienst Gottes, und auf das ewige Heil, das ist, auf die innere Glückseligkeit der Menschen sich beziehet. (a) Weiters behauptet er, der Heiland habe durch Stiftung seiner Kirche die weltliche Macht, die um das zeitliche Wohlseyn der Bürger besorget ist, keineswegs mit der geistlichen vereinbaren wollen; ja es habe vielmehr der Erlöser das Gegentheil ausdrücklich erkläret. (b)

 Hieraus

(a) Natura cujusdam potestatis ex ipso fine, cujus causa introducta est, desumi debet. §. 87.

(b) Hanc potestatem natura sua mere sptritualem, & cum illa temporali — minime necessario connexam,

Hieraus scheinet Herr Professor zu schliessen, daß sowohl die Macht der Kirche, als die Macht der Landesfürsten in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye; über welches er sich sehr deutlich und ausdrücklich erkläret hat in seinen Thesen vom 25. August 1779. (c)

Obschon diese Grundsätze der geistlichen Macht ein weites Feld sich zu verbreiten, geöffnet hätten, wußte sie doch der Herr Professor, da er von selber in Beziehung auf sonderheitliche Gegenstände zu reden kam, in sehr enge Gränzen einzuschränken. Wie bekümmert ist er nicht das Wesentliche der Religion von jenem, so nur zufällig abzusöndern, und nach seinen Begriffen zu bestimmen? Als wesentlich nimmt er solche Dinge an, die mit der innerlichen Glückseligkeit des Menschen eine nothwendige Verbindung haben; als zufällig aber alles, was von Menschen willkührlich ist hinzugethan worden, es tauge gleich den Dienst Gottes zu vervollkommern, wenn es nur ohne wesentlichem Nachtheile der Religion abwesend seyn kann. In beyden räumet er zwar der Kirchengewalt einigen Platz ein, doch mit gewissen Bedingnissen. (d) Die Gränzen, die er in wesentlichen

nexam, tantum abest, ut Christus suis legibus conjungere voluerit, ut potius contrarium se velle tam aperte, quam severe, iterum iterumque declaraverit. §. 88.

(c) Utrumque (imperium sacrum & civile) suo in genere summum manet, & independens. Thes. 4.

(d) Sunt enim eorundem (ministrorum Ecclesiæ) actio-

lichen Sachen auszeichnet: als im Lehre- und Predigtamte, in Ausspendung der heiligen Sakramenten, in Erklärung der Glaubenssätze, werde ich an seinem Orte besonders rügen. In zufälligen Dingen solle sich seiner Meynung nach die geistliche Macht nur auf jene Gegenstände erstrecken können, die in Ansehung des bürgerlichen Wesens gleichgültig sind. Endlich giebt er der Kirche auch eine Strafgewalt zu, das ist, die Macht jemanden von der Gemeinschaft der Glaubigen auszuschliessen, wenn es die Umstände, und Grösse des Verbrechens also erheischten. Er weiß aber wiederum derley Bedingnisse zu setzen, und Mitteln zu ersinnen, die eine sonst so nützliche Gewalt beynahe gänzlich entkräften. Auch hierüber soll anderstwo besondere Meldung geschehen.

Viel weitläuftig- und beredsamer ist Herr Professor, da er von sonderheitlichen Rechten der Landesfürsten handelt. Diesen als Vertheidigern der Kirche, und Schützern des gemeinen Wesens, soll es zustehen, ja sie trügen auch Schuldigkeit, alle Misbräuche in Religionssachen abzuschaffen, willkührlichen Ceremonien, und Feyertagen gehörige Schranken zu bestimmen; und was noch

 mehr

actiones ita comparatæ, ut vel ad salutem hominum æternam omnino sint necessariæ, vel tantum circa ejusmodi versent objecta, quæ quidem cultui divino idonea, sed sine religionis detrimento abesse possunt —— Si illud est, sola potestas ecclesiastica, si istud, dum civilis deprehenditur indifferentia, eadem potestas sacra — — jure optimo suum sibi locum vindicat. §. 107.

mehr ist, über wesentliche Dinge der Religion Einsicht zu nehmen, damit nicht unter falschem Vorwande Lehren eingeführet würden, die weder nothwendige Glaubenssätze sind, weder nothwendige Mittel zur Seligkeit betreffen, dem bürgerlichen Wesen aber schädlich seyn könnten. Eben diese Landesfürsten sollen auch die Gelübde der Gläubigen untersuchen, und selbe, wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, nicht nur allein verbiethen, sondern zugleich, als ungültig erklären. (e) Sie mögen auch Kirchenräthe versammeln, theologischen Streitigkeiten ein Ende machen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen, und mehr dergleichen. (f)

Weiters nimmt unser Herr Author als einen allgemeinen Grundsatz an, daß es weltlichen Mo-

(e) Poteſt autem Princeps veluti & qua Eccleſiæ advocatus, & qua reipublicæ defenſor plane etiam obligatione tenetur — — abuſus quosque tollere, ritibus arbitrariis & feſtis diebus ſalutis publicæ cauſa ponere modum, inſpicere actiones Eccleſiæ etiam eſſentiales, ne ſub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum, & mediorum ad ſalutem æternam neceſſariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur, examinare vota & pacta civium de Eccleſiæ negotiis, easque ſi reipublicæ nocent, non tantum prohibere, ſed irritare §. 105. Habet porro Princeps Jus unaque obligationem — — inſpiciendi quasvis leges Eccleſiaſticas, ne nociva conſtituantur reipublicæ, quod Jus Placeti regii audit §. 110.

(f) Poteſt quoque Princeps cavere, ne hæreſes oriantur, & proinde, cum jus ad finem tribuat Jus ad

Monarchen ausschliessungsweise zustehe, in allen zufälligen Religionsstücken zu beurtheilen, ob selbe dem Staate nützlich oder schädlich. (g) Befindet sich das letztere, so sollen sie Recht und Schuldigkeit haben, solche Dinge abzustellen. Deßhalben müßten sie auch besorgt seyn, daß die Religionsdiener über die gehörige Zahl sich nicht vermehren. Sie müßten das Alter bestimmen, in welchem sich jemand solchem Dienste widmen könne. Sie mögen sich Benennungen, und Präsentationen zu geistlichen Würden vorbehalten. Ja sie sollen auch die Lebensart, und Satzungen geistlicher Gemeinden untersuchen, und Falls sie dem zeitlichen Wohlstande zuwider liefen, solche Gemeinden entweder verbessern, oder vermindern, oder gänzlich aufheben. (h)

ad media, convocare concilia — — disputationibus theologicis imponere finem, prohibere libros perniciosos. §. 106.

(g) Omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro religiosa non esse, & illico jussu Principis, cujus solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari. §. 101.

(h) Habet autem Princeps jus, unaque obligationem — — cavendi, ne numerus Ministrorum Religionis convenientem excedat modum; definiendi ætatem, qua quis huic statui se addicere possit — — reservandi quoque sibi nominationem & præsentationem personarum idonearum ad munera Ecclesiastica; examinandi genus vitæ & insti-

Sollten geistliche Obrigkeiten ihre Gewalt zum Nachtheile der Untergebenen mißbrauchen, so stünde es, nach den Machtsprüchen des Herrn Professors, weltlichen Monarchen zu, diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, und dergleichen Bedrängten das Zufluchtrecht zu ihrem Thron- und Richterstuhle zu gestatten, ohne daß sie durch je ein Gesetz der Kirche mögen gehindert werden. (i) Eben diese Obrigkeiten könnten auch nicht entgegen seyn, wenn der Landesfürst aus nothwendigen oder wichtigen Staatsursachen Ketzern, und Irrgläubigen die freye Religionsübung einzugestehen für gut befände. (k)

In Betreff der Kirchengüter ist dieser Herr Kanonist gegen den Staat so freygebig, daß er solche keineswegs als ein Eigenthum der Kirche, son-

stituta personarum, aut societatum ecclesiasticarum quarumvis, easque si publicæ saluti contrariæ deprehendantur, aut reformandi, aut tollendi penitus, vel si jam ipsa earum nocet copia, easdem diminuendi §. 109.

(i) Si quando personæ Ecclesiasticæ in aliorum itidem Ecclesiasticorum, aut universe in civium damnum sua abutantur auctoritate, nec Principi jus recursum pro tali casu ad se concedendi, nec gravatis libertas eundem sumendi Ecclesiastica prohibitione aut reservatione potest impediri. §. 111.

(k) Sed neque Rectores Ecclesiæ prohibere possunt, quo minus civilis Imperans in territorio suæ civitatis pro ejusdem necessitate, aut magno commodo iis, qui a vera religione alieni sunt, liberum sacrorum exercitium permittat. §. 113.

sondern als ein Eigenthum weltlicher Gemeinden, und der Landesfürsten ansiehet. (l) Er bekennet zwar, daß den Religionsdienern der nothwendige Unterhalt müsse gereichet werden; übrigens aber hält er für gewiß, daß Monarchen aus eigener Gewalt, nachdem es die Umstände, und zeitlicher Nutzen zu fodern scheinen, die Kirchengüter von einem Orte, an den andern übertragen, und wenn sie anderswo zu häufig, und überflüßig wären, derselben beliebige Austheilung treffen können. Ja was wunderlich ist, aus diesem Rechte soll dem Landesherrn noch ein anderes zuwachsen, nämlich das Recht die Kirchensprengeln zu bestimmen. (m)

Dieß

(l) Neque interroga, quo deveniat proprietas rei, quam quis non amplius in rebus suis habere vult, & Ecclesiæ cuidam offert; devenit ad eum, ad quem illa Ecclesia spectat, & quidem hac cum conditione devenit, ut ab eo in Numinis cultum adhibeatur — — Proprietas igitur totius hujus adparatus (religionis) est penes totam civitatem, seu principem, in quem omnia, quæ civitas propria habet, subjectionis pacto translata sunt — — Ejusmodi bonorum proprietas residet quidem penes illam civium communitatem, quæ pro suo Religionis commodo contribuit &c. §. 118. Nota a, b, c.

(m) Summo quoque jure sibi proprio suaque auctoritate transfert Princeps civilis bona Ecclesiastica eo, ubi major Ecclesiæ utilitas, & animarum salus exigit; aut eorundem, si alicubi superfiua sunt, ita ordinabit divisionem, ut longe, lateque dispersis ovibus cum vero Religionis emolumento plures

Dieß ist nun ein kurzer Auszug des bey unsern Zeiten so hoch geschätzten, aber dem ganzen katholischen Alterthume unbekannten Eyblischen Systems. Ich habe mit nichten alle, sondern nur einige Züge, die mehr auffallend waren, aus selben hier entworfen. Nichts destoweniger soll sich niemand beykommen lassen, als hielte ich die anderen unberührten Sätze, so in eben diesen zweyen Büchern enthalten sind, für wahrhaft, oder gleichgültig. Nur mein eingeschränkter Plan ließ es nicht zu, über die übrigen Punkte mich auszudehnen. Dennoch will ich mir Mühe geben, daß ein denkender Leser aus dem wenigen, welches ich durch 7. Kapiteln anzuführen gesinnet bin, in Stand gesetzet werde, auch von den übrigen ein Urtheil fällen zu können. Endlich ist zu erinnern, daß ich die angemerkten Stellen des Herrn Authors, aus welchen obgemeldtes System zusammen gezogen ist, nicht bloß wörtlich, sondern dem eigentlichen Sinne nach, den sie im ganzen Zusammenhange mit dem übrigen haben, in Betrachtung ziehen werde.

I. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel widerspricht sich selbst.

Herr Professor hält dafür, ja er ist gänzlich überzeugt, daß sowohl die geistliche, als weltli-

plures pastores, unaque pluribus ex clero dignissimis viris occasio, & præmia Apostolicorum laborum

weltliche Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye. Diese Meynung findet auch Beyfall bey mir; denn ich glaube, daß sie sowohl in der heiligen Schrift, als in den ältesten Vätern gegründet seye, und als eine allgemeine Lehre in unserem Jahrhunderte müsse angesehen werden. Im mittlern Zeitalter suchten viele Theologen, und Rechtsgelehrte zu behaupten, daß, obschon die weltliche Macht von der kirchlichen geraderdings unabhängig wäre, dennoch sich diese mittelbar über das Zeitliche erstrecken könne, das ist, in jenem Falle, wo durch Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt dem Seelenheile ein merklicher Schade zugefüget würde. Diese Schulmeynung wird nun insgemein verworfen. Frankreich hat sich das erste wider selbe ausdrücklich erkläret; dann folgte Deutschland, und die übrigen katholischen Staaten scheinen nun gleiche Gesinnungen zu haben. Selbst die Oberhäupter der Kirche gedenken in unseren Zeiten keineswegs in weltliche Gerichtsbarkeit sich einzumengen, sondern wünschen nur, daß man ihre vom ganzen Alterthume anerkannte Kirchenrechte ungekränket lasse.

Wenn also die Macht sowohl der Kirche, als des Staats in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist, was folget hieraus? Bevor ich Consequenzen mache, ist

ruum suppeditentur. Ex quibus ipsis juribus jus summi Principis in determinandis diæceseon limitibus consequitur.

ist noch jenes anzumerken, welches eben auch Herr Professor keineswegs in Zweifel ziehet, nämlich; die Beschaffenheit einer Macht zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet. Aus diesen zwey Grundwahrheiten fliessen ganz natürlich, und ungezwungen nachfolgende Argumente, die ich jeden unbefangenen Leser wohl zu beherzigen bitte.

I. Die Kirchenmacht hat die innere Glückseligkeit, und das ewige Heil der Glaubigen zum Ziele; so muß sie nothwendig eine geistliche Macht seyn; was immer geistlich ist, und sich unmittelbar auf das ewige Heil beziehet, muß sie beurtheilen, und anordnen können; sie darf auch ihre Gränzen über dieses Fach nicht erweitern. Im Gegentheile, die Macht der Landesfürsten ist eine weltlich- und zeitliche Gewalt: so muß sie denn nur das Weltliche besorgen, was unmittelbar das zeitliche Wohlseyn der Bürger betrifft, ist ihr Ziel, nach welchem sie zu wirken hat, sie darf ihre Herrschaft nicht ausdehnen auf das geistliche. Mit einem Worte, die Macht der Kirche ist eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, und die Macht des Landesherrn ist eine pur weltliche Gerichtsbarkeit, und weil beyde Mächte gänzlich unabhängig sind, so kann sich auch keines Umstandes wegen die geistliche Gerichtsbarkeit über das Weltliche, oder die weltliche Gerichtsbarkeit über das Geistliche erstrecken; denn dieses wäre schon eine mittelbare Abhängigkeit einer Macht von der andern.

II. Die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus ihrem Ziele, und beyde Mächte sind unabhängig: so müssen denn auch die Gegenstände jeder Macht diesem Ziele angemessen seyn, und die Gerichtsbarkeit kann sich die Gegenstände der andern Macht in keinem Falle unterwürfig machen. Die Gegenstände der geistlichen Gewalt können nur Sachen seyn, die eine Beziehung haben auf das ewige Heil; und die Gegenstände der weltlichen Gewalt sollen nur Dinge seyn, die eine Beziehung haben auf den zeitlichen Wohlstand der Bürger. Die Handlungen des einzelnen Menschens können sehr unterschieden seyn, gleichwie der Mensch selbst bald als Katholick, bald als Bürger kann betrachtet werden; sind diese Handlungen unmittelbar auf das Seelenheil abzielend, so sind sie der Kirchenmacht unterworfen; beziehen sich selbe unmittelbar auf das Zeitliche, so gehören sie zum bürgerlichen Rechte. Selbst der Altarsdiener ist auch zugleich Bürger: in so weit er dem Altare dienet, sind seine Handlungen geistlich, und nur allein unter dem Gerichte der Kirche; sind aber seine Handlungen Werke eines Bürgers, so können solche ohne Einstimmung des Landesherrn dem weltlichen Gerichte nicht entzogen werden.

III. Endlich die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet, und beyde Mächte sind unabhängig: so muß demnach eine Macht geistliche, die andere zeitliche Mittel haben, ihr verschiedenes Ziel zu

errei=

erreichen, und darf keine Macht die andere im Gebrauche dieser Mittel unter was immer für einem Vorwande kränken. Da der Erlöser die Kirche stiftete, hat er seinen Jüngern Glaubens = und Sittenregeln hinterlassen, auch willkührliche Gesetze, und andere Heilsmittel, als da sind die heiligen Sakramente, angeordnet, um uns zur ewigen Glückseligkeit den Weg zu bahnen, und zu erleichtern. Ueber diese Heilsmitteln zu wachen, und selbe den Gläubigen auszuspenden, hat er den Vorstehern seiner Kirche anbefohlen, und ihnen noch dazu eine gesetzgebende Macht beygeleget, Kraft welcher sie nach den Gesetzen Gottes nach Erforderniß der Umstände noch andere theils nothwendige, theils nützliche Anordnungen machen könnten, ihre anvertraute Schäflein zu dem besten und letzten Endzwecke desto gewisser, und schicklicher zu leiten. Dieser gesetzgebenden Macht, damit sie nicht unthätig wäre, wurde eine Strafgewalt zugestellet, durch welche ungehorsame und widerspenstige Gläubige mit geistlichen Bussen beleget, und wenn es die Noth erfoderte, auch von der Gemeinschaft der Kirche könnten abgesöndert werden. Dieß sind geistliche Mittel einer geistlichen Gewalt, in welchen sie ganz unabhängig ist. Auch die weltliche Macht hat Mittel, die ihrem Endzwecke angemessen sind; zeitliche Güter, zahlreiche Mannschaft, Bindnisse mit andern Mächten, bürgerliche Gesetze, Leibesstrafen, und mehr dergleichen sind diese Mittel. Sie ist hierinn ebenfalls von der geistlichen Macht unabhängig.

Man halte nun diese allgemeine Begriffe, die aus der Oberherrlich = und Unabhängigkeit beyder Mächte, wie auch aus dem verschiedenen Endzwecke, welcher die Beschaffenheit derselben bestimmet, ganz natürlich, und ungezwungen herfliessen, mit jenen besondern Rechten zusammen, die Herr Professor Eybel der Landesfürstlichen Macht einräumet, so wird man ganz deutlich erkennen, was großer Widerspruch zwischen beyden sich befinde. Sollten es die Kirchenvorsteher wagen, Mißbräuche, die pur weltlich = und zeitliche Dinge betreffen, aus eigener Gewalt abzustellen, würde man dieses nicht sogleich als einen Eingriff in die Macht weltlicher Fürsten ansehen? Wie kann also Herr Professor den Landesherrn berechtigen, anscheinende und vielleicht bloß eingebildete Mißbräuche in Religionssachen (denn diese richtig zu beurtheilen, hat Gott nur den Vorstehern der Kirche seinen Beystand verheissen) aus eigener Vollmacht abzuthun, ohne hierdurch den Rechten der Kirche zu nahe zu tretten? Sind nicht gottesdienstliche Ceremonien, und Feyertäge ihrem Endzwecke nach geistliche Sachen, die, obschon sie willkührlich sind, von geistlichen Oberhirten müssen bestimmet werden, wie kann man also sagen, daß hierinn von den Landesfürsten gehörige Schranken gesetzt werden mögen? sollten sich die Kirchenvorsteher anmassen in weltlichen Gerichtshäusern Ordnung und Ferien einzuführen, würden sich nicht billig die Landesherrn einem solchen Unternehmen widersetzen? Eben diese geist-

 lichen

lichen Oberhirten beschuldigte man gewiß einer weltlichen Herrschsucht, wenn sie auch nur in pur zufälligen Staatssachen die Einsicht anverlangten, und wie empfindlich soll es nicht der Kirche fallen, wenn Herr Professor Eybel selbst in wesentlichen Religionsdingen, in denen sie doch nach seinem eigenen Geständnisse ganz unfehlbar ist, das Recht einer Einsicht weltlichen Fürsten zumassen will, und darzu einer solchen Einsicht, die seinen Grundsätzen zufolge Anlaß geben kann, selbst das Wesentliche der Religion zu verkennen, und aus dem Wege zu räumen? Sind die Gelübde der Gläubigen, die Regeln der Ordensmänner, die Versammlungen der Kirchenräthe unmittelbare Gegenstände des zeitlichen Wohlseyns der Bürger, oder haben sie ihre nächste Beziehung auf das ewige Heil? Ich dächte das Letztere. Wie kann sich also ohne Widerspruch nach dem System des Herrn Professors die zeitliche Macht auf solche Gegenstände erstrecken?

Das Amt der Religionsdiener ist ein geistliches Amt; es ist forderist bestimmet, uns zur innern, und ewigen Glückseligkeit anzuleiten, und zu befördern: selbst der Erlöser hat dieses Amt zur Fortpflanzung seiner Kirche, und zur Ausspendung der hinterlassenen Heilsmittel eingesetzet. Wenn also eine kirchliche Hierarchie existiret, welches auch Herr Professor nicht in Zweifel ziehet, so muß es nicht den Landesfürsten, sondern den Vorgesetzten der Kirche zustehen, die Religionsdiener, und folglich auch derselben Anzahl,

und

und das Alter, in welchem man sich diesem Amte widmen könne, zu bestimmen. Eben so ist die Macht, geistliche Aemter zu vertheilen, eine geistliche Macht, und ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ich weis zwar, daß selbst die Oberhäupter der Kirche aus billigen Ursachen nicht nur Monarchen, sondern auch andern weltlichen Standespersonen Freyheiten ertheilten, über verschiedene geistliche Pfründen Erinnerungen und Vorstellungen tauglicher Subjekten zu machen. Ich weis auch, daß es weder anständig, weder nützlich wäre, dergleichen schon einmal verliehene Freyheiten ohne wichtigster Ursache zu widerrufen. Aber ist nicht eben dieses ein gründlicher Beweis, daß Landesfürsten aus eigener Macht solche Ernennungen sich keineswegs anmassen können. Nämlich, da geistliche Aemter eine unmittelbare geistliche Beziehung haben, was aber immer geistlich ist, von der weltlichen Gewalt eine gänzliche Unabhängigkeit haben muß, so kann es nur geistlichen Oberhirten zustehen, solche Aemter eigenmächtig zu vertheilen, wie es eben auch nur denen Landesfürsten zukömmt, die zur Erhaltung und Regierung des bürgerlichen Wesens nothwendige Staatsämter mit Ernennung anständiger Subjekten zu besetzen. Wollten sich in diesem letztern Fache geistliche Vorsteher ein Ernennungsrecht zueignen, wie würden sich wohl Landesherrn gegen so ein Beginnen äussern?

Was Kirchengüter betrifft, welche unser Herr Professor der weltlichen Gemeinde, und der Voll-

macht des Landesfürsten so freygebig zueignet, muß ich ihn fragen, warum sie denn Kirchengüter, oder geistliche Güter genennet werden? Nicht wahr, weil sie zur Errichtung und Auszierung der Gotteshäuser, zum Unterhalte der Religionsdiener, und mit einem Worte zu einem geistlichen Endzweck von den Gläubigen sind geopfert, und geistlichen Vorstehern zur Verwaltung anvertrauet worden? Nun muß Herr Professor auf seine eigenen Grundsätze schon vergessen haben, wenn er hieraus nicht zu folgern weiß, daß Kirchengüter nur der Gerichtsbarkeit geistlicher Vorsteher können unterworfen seyn. Wie kann er also dennoch dem Landesfürsten das Recht einräumen, selbe aus eigener Gewalt von einem Orte an den andern zu übermachen, oder davon nach anscheinender Nutzbarkeit eine ganz neue, ihm allein beliebige Eintheilung zu treffen? Wäre so ein Betragen nicht ein Jurisdiktionsmäßiger Akt, da doch der Landesfürst über diese Güter keineswegs eine Jurisdiktion inne hat? Mir ist zwar nicht unbekannt, was Herr Professor hier einwenden wird. Seiner Meynung nach haben die Gläubige etwas von ihren Gütern zum Religionsdienst der Gemeinde beygetragen, folglich soll das Eigenthum dieser Güter bey der Gemeinde, und dem Staatsrechte nach bey dem Landesfürsten seyn. Aber Herr Professor besitzen Sie denn nicht so viele Fähigkeit auch die in sich zerschiedensten Dinge eins von dem andern zu unterscheiden? Wenn der einzelne Mensch bald als blosser Bür-

ger

ger und Mitglied des Staats, bald als Katholik und Mitglied der katholischen Kirche kann angesehen werden, so läßt sich ja auch die Gemeinde eines Landes jetzt als eine bürgerliche Gesellschaft, jetzt aber als ein besonderer Kirchensprengel, und als ein Theil der allgemeinen katholischen Kirche betrachten. Nun unter welchem Gesichtspunkte haben sich wohl die Gläubige jene Gemeinde vorgestellet, welcher sie ihre Güter zum Religionsdienste beygetragen? Ich dächte, sie haben nicht auf die bürgerliche, sondern auf die religiöse, geistliche, und kirchliche Gemeinde ihr Augenmerk gerichtet. Sollten Sie heran zweifeln, so mögen Sie selbst diejenigen fragen, welche Gotteshäuser, Benefizien und Klöster gestiftet haben. Wenn nun die Kirche eines Eigenthums fähig ist, und dieses haben nur die Ketzer geläugnet, wer sollte noch ferners zweifeln können, daß die von den Gläubigen zum Gottesdienste freygebig hergeschenkten Güter als ein Eigenthum der Kirche müssen angesehen werden. Da aber auch die Kirche ihre eigene Vorsteher hat, weil ja der Landesfürst nicht zugleich das Oberhaupt der Kirche ist, so darf man eben nicht anstehen, daß nur durch geistliche Vorgesetzte die Kirchengüter Jurisdiktionsmäßig können ausgetheilet, und verwendet werden. Aus diesem wird Herr Professor ganz leicht erkennen, daß er nichts als einen Trugschluß geschmiedet, da er aus dem Rechte, welches dem Landesfürsten über Kirchengüter zustehen sollte, eben für diese Landesfürsten ein Recht die Grän-

zen der Kirchensprengeln zu bestimmen, folgerte. Ein solches Recht würde nur damals den Landesherren zustehen, wenn sie von Christo zugleich als Regenten der Kirche, und als Oberhirten der Bischöfe wären verordnet worden. Da sie aber dergleichen Gewalt keineswegs von dem Heiland empfangen haben, können sie so wenig die Gränzen der Kirchensprengel bestimmen, als wenig es geistlichen Oberhirten zustehet, Provinzen und Königreiche einzutheilen, wenn sie nicht zugleich eine landesherrliche Jurisdiktion besitzen.

Sehen Sie Herr Professor, wie sehr ihr eigenes System sich selbst widerspreche. Die Beschaffenheit einer Macht ist aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen, und beyde Mächte sind von einander ganz unabhängig; dieß sind ihre allgemeine Grundsätze, aus welchen nichts anders folgen kann, als daß sich weder die Kirchenvorsteher in das Zeitliche, weder die Landesfürsten in das Geistliche unter je einem Vorwande einmengen dürfen. Aber wie bald widerrufen Sie diese ihre eigenen Grundsätze, da Sie so viele geistlich = und kirchliche Handlungen der Gewalt weltlicher Regenten zu unterwerfen suchen? Mir sind zwar nicht unbekannt ihre Ausflüchten, durch welche Sie dem Vorwurfe eines Widerspruches zu entgehen trachten; ich kenne die Gründe, auf welche Sie die ganz neuen landesfürstlich = geistlichen Rechte zu bauen, und festzusetzen beginnen. Wie hülflos aber jene Ausflüchten, und wie sandicht diese Gründe seyen, soll den Stoff des folgenden Kapitels ausmachen.

II. Kapitel.

Jene Gründe und Beweißthümer, die Herr Professor Eybel anführet, um dem Landesfürsten ganz besondere Rechte in geistlichen Sachen zuzueignen, sind nichts denn leere Ausflüchten, und schale Wortspielereyen.

Wenn Herr Professor Eybel seine ersten allgemeinen Grundsätze von der Beschaffenheit einer Gewalt, und der Unabhängigkeit beyder Mächte nicht pur allein andern Kanonisten nachgeschrieben, sondern selbst durchstudiret, und aus Ueberzeugung angenommen hat, so mußte er auch nothwendig einsehen, daß sein ganzer übriger Plan, in welchem er dem Landesfürsten so mannigfaltige geistliche Rechte beyzulegen gesinnet war, auf seine vorhergehenden Grundsätze nicht die mindeste Beziehung habe. Was übrigte also in dieser Verlegenheit, als ganz neue Proben, und Beweise auszudenken, die jene besonderen Sätze wahrscheinlich machen sollten, welche aus den allgemeinen Grundsätzen keineswegs konnten hergeleitet werden? Sonst halten sichs vernünftige Lehrer zur Hauptregel, anfänglich deutliche Begriffe von einer Sache, dann allgemeine, und gut bewiesene Grundsätze ihren Schülern beyzubringen, und dergestalt einzuleiten, daß jenes, was im Besondern soll gesagt, und erwiesen werden, mit dem Allgemeinen eine genaue Verbindniß habe, und aus selbem ganz natürlich und ungezwungen herfliesse. Herr Professor Eybel aber

führte sich diese Hauptregel wenig zu Gemüthe. Wenn schon die besonderen Rechte, die er dem Landesfürsten in geistlichen Sachen zueignen will, auf seine allgemeinen Grundsätze keineswegs passen, ja denselben schnurstracks zuwiderlaufen, so weiß er doch durch andere ganz neue Argumenten jenes ausdrücklich zu behaupten, was er kurz vorher durch allgemeine Grundsätze verdeckt- und innbegriffener massen geläugnet hatte.

In dieser Absicht erscheinet bald eine Schriftstelle, bald Texte aus den ältesten Vätern und Kirchenversammlungen. Jetzt liefert er seinen Schülern historische Beweise aus Thatsachen alter und neuer Landesfürsten; ein andersmal weiset er sie an die Gesetzbücher der alten Kaiser. Die Lieblingsauthoren Van Espen, und de Marca, ein von Riegger, und von Martini werden zu wiederholten Malen allegiret, damit es nicht etwan das Ansehen haben möchte, als wäre unser Kanonist in seinen Lehrsätzen, und Gründen ein Sonderling. Aber Herr Author zu was soll denn dieser ganze Quark der Citationen dienen? Wollen Sie vielleicht beweisen, daß sich auch die Schrift, Väter und Kirchenräthe ihrem Beyspiele zufolge zu widersprechen fähig seyen? Die gänzliche Unabhängigkeit beyder Mächte haben Sie aus der Lehre Christi, und seiner Aposteln, und jener der alten Kirche erprobet (n). Daß aber beynebens die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen seye, ist von

(n) §. 88.

von sich selbst so gewiß, daß keine besondere Argumente nothwendig sind, selbes zu erweisen. Nun aus diesen beyden allgemeinen Sätzen folget ganz deutlich, daß alles, was geistlich- und kirchliche Sachen betrifft, der Kirchengewalt einzig und allein unterworfen, und von den Vorstehern der Kirche anzuordnen seye. Wie können Sie also nichts destoweniger, um dem Landesfürsten in sehr vielen geistlichen Dingen eine Gewalt einräumen zu können, Schrift und Väter auffodern, ohne selbe eines ausdrücklichen Widerspruchs verdächtig zu machen?

Ganz verwegen und unnütz ist demnach diese ihre Bemühung. Einfältige und leichtgläubige Schüler mochten Sie auf so eine Art täuschen, aber Leute, die gründlich raisoniren, und schon aus allgemeinen Sätzen das Besondere zu folgern wissen, werden Sie durch noch so viele angezogene Stellen aus Schrift und Vätern niemals überzeugen; besonders da es schon genug ist, die von ihnen angeführten Texte nur einmal gelesen zu haben, um eben so bald klar zu ersehen, daß Sie keineswegs jenes beweisen, was Sie wirklich beweisen sollten. Ein sehr treffend s Beyspiel hievon stehet in ihrem hundert eilften Paragraph, wo Sie in der beygefügten Note aus Hieronymus, Chrysostomus, Bernardus, Leo, und Gregorius ihre Schüler belehren wollen, daß man vom Mißbrauche geistlicher Gewalt zum weltlichen Gericht appelliren könne, da doch alle diese Väter in angezogenen Texten von einer sol-

chen Appellation nicht die geringste Meldung thun.

Die historischen Beweise betreffend muß ich unsern Herrn Professor wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückeführen. Er sagt ja selbst in seinem hunderten Paragraph (o), daß aus dieser oder jener Thatsache auf die Gerechtigkeit einer Handlung noch nicht zu schliessen seye, und darum nicht viel zu fragen, was zu Rom geschehen, sondern zu bedenken, was zu Rom hätte geschehen sollen. Dieser Lehrsatz, welchen ich zwar in einem so gar allgemeinen Verstande nicht billigen kann, hätte sich dennoch, Herr Professor! leicht anwenden lassen, um zu ersehen, daß aus einigen Begebenheiten, in denen sich Landesfürsten entweder durch Handlungen, oder durch Verordnungen über kirchliche Sachen eine Gewalt angemasset, keineswegs der Schluß zu machen, daß dieses allezeit rechtmäßiger Weise geschehen seye. Es konnte vieles von weltlichen Monarchen unternommen werden, wenn solches die Vorsteher der Kirche entweder ausdrücklich verlangten, oder muthmaßlich ihre Einstimmung darzu gaben: und in diesem Falle handelten die Landesfürsten nicht so viel aus eigener, als aus der ihnen von geistlicher Obrigkeit zugestandenen Macht. In andern Umständen geschahe es leyder! zum öftern,

(o) Ex eo quidem, quod hoc illudve factum sit, nondum hujus illiusve facti justitia intelligitur; videlicet non quid Romæ factum fuerit, sed quid fieri debuerit, attendendum est §. 100. Not. f.

tern, daß sich weltliche Regenten theils aus Vorurtheilen, theils aus angemaßter Herrschaft, und meistentheils auf Einrathen übel gesinnter Höfliuge in geistliche Dinge eingemenget, obschon sie von Gott keine Gerichtsbarkeit hierzu überkommen hatten. Aber was sollte wohl aus solchen Thatsachen, oder aus widerrechtlichen Verordnungen für ein Beweiß können hergeholet werden?

Eben so wenig nützet es unserm Herrn Professor, wenn er sich immerdar auf einen Van Espen, de Marca, und Riegger beruft, um seinen ganz besondern Lehrsätzen ein Bißchen Ansehen zu gewinnen. Selbst diese Authoren haben sich in mehr dann einem Stücke verirret, und die katholische Nachwelt wird zu keiner Zeit glauben, daß in ihren Werken pur lautere Wahrheiten enthalten seyen. Sie waren aber nichts destoweniger in Einschränkung der Kirchenrechte viel mäßiger, als es vielleicht unser Herr Professor gewunschen hätte. Wer Van Espen, de Marca, und Riegger auch nur obenhin durchlesen hat, ist gewiß überzeugt, daß sie in sehr vielen, und zwar wichtigsten Punkten dem Systeme unsers Herrn Professors gerade widersprechen. So bleibt er also noch immer ein Sonderling und Neuerer, wie sehr er sich auch bemühen mag gelehrte Männer als Zeugen aufzufodern, denen doch von seinen meisten irrigen Sätzen nicht einmal geträumet hatte. Einen besonderen Unfug scheinet Herr Professor durch seinen Citationsgeist dem verdienstvollen, und sehr berühmten Herrn von Martini

tini angethan zu haben. Dieser große Mann ist von dem elenden System des Herrn Eybels so weit entfernet, daß er selbst sehr vieles zur Unterdrückung seines Lehrbuchs beygetragen hatte; und ich mir daher zu behaupten getraue, daß er unserm Herrn Professor sehr wenigen Dank wissen wird wegen so oftmaliger Anführung seines Naturrechtes.

So hat demnach das landesfürstliche Kirchenrecht weder in der heiligen Schrift, noch in den Vätern und Kirchenräthen einigen Grund. Diese historischen Beweise nützen eben nichts, weil es nicht so viel an dem gelegen ist, was einige Landesfürsten gethan, sondern vielmehr in Erwägung zu ziehen, was sie rechtmäßiger Weise hätten thun können und sollen. Endlich ist auch das Ansehen der übrigen Kanonisten nicht hinlänglich und vermögend das System unsers Herrn Professors zu rechtfertigen. Wohin soll er sich also wenden? Diesem schlauen Manne fehlt es niemals an Ausflüchten, er mag noch so sehr im Gedränge seyn. Gewisse Axiomen sind ihm bekannt, und aus diesen weiß er so gut und bündig zu schliessen, daß es seiner Meynung nach noch keinem besser gelungen hat. Aber Herr Professor wissen Sie auch, daß, wenn man recht und gründlich demonstriren will, die besonderen Sätze eine genaue Verbindung und Beziehung haben müssen auf die allgemeinen. Nun ihre allgemeinen Sätze sind diese: Die Beschaffenheit einer Macht ist zu erkennen aus dem Endzwecke, den sie bezielet,

und beyde Mächte sind unabhängig. Der erste Satz ist so viel als ein Axiom, den zweyten beweisen Sie selbst aus der Offenbarung. Nachdem ich ihnen also gezeiget, daß ihre ganz besonderen Säze vom landesfürstlichen Kirchenrechte mit diesen allgemeinen Grundwahrheiten unmöglich beysammen stehen können, wenn Sie nichts destoweniger diese besonderen Grundsäze aus Axiomen und Vernunftschlüssen herleiten wollen, so bleibt ihnen darzuthun übrig, daß ein Axiom wider das andere, und die Offenbarung wider die Vernunft streiten könne; von so einem Paradox aber werden Sie gewiß niemanden überzeugen.

Doch zum Ueberflusse will ich auch diese Axiomen untersuchen, und sehen, wie richtig unser Herr Professor seine Folgen herausziehe. In seinem hundert ersten Paragraph finde ich in Betreff der landesfürstlichen Gewalt zwey Axiomen. I. Der Landesfürst hat von Gott so viele Gewalt, und Macht überkommen, als viel er nothwendig hat, den Staat zu vervollkommern, und alles Schädliche von selbem hindanzusetzen. II. Alles was der Religion aus Willkühr der Menschen ist beygesetzet worden, höret auf religiös zu seyn, sobald es dem Staate nachtheilig wird, und muß von dem Landesfürsten, dem allein zustehet, was dem gemeinen Wesen schädlich seye, zu untersuchen, und zu beurtheilen, abgestellet werden. (p) Ein

(p) Ab illo, per quem Reges regnant, & qui regna in hoc mundo iisdem summa cum potestate in tempo-

Ein III. Axiom finde ich in dem hundert sechsten Paragraph, nämlich dieses: wer das Recht hat zu dem Endzwecke, muß auch das Recht haben zu den Mitteln. (q) Endlich IV. scheinet Herr Professor auch diesen Spruch unter die Axiomen zu zählen: der Landesfürst ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens. (r)

Dieses

temporalibus salva esse voluit, cuivis imperium civile tenenti tantum etiam juris est relictum & confirmatum, quantum ad perficiendam civitatem, eamque contra nociva quæque defendendam est necessarium.

Ex eadem causa, quod mandata hæc: cole Deum & perfice temetipsum ac proximum, & quidem, dum perfectio aliter obtineri nequid in civitate, tanquam ab eodem Auctore Deo provenientia non possunt sibi invicem esse contraria, & quod certe Deus neque vult, neque velle potest, ut arbitrio hominum quid Religioni accedat, quod fini civitatis, qnem ipsemet immutabili naturali lege præstruxit, est adversum, omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro Religiosa non sunt, & illico jussu Principis, cujus Solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari §. 101.

(q) Potest quoque Princeps cavere, ne hæreses oriantur, & proinde cum jus ad finem tribuat jus ad media, convocare concilia — disputationibus Theologicis imponere finem, prohibere libros perniciosos §. 206.

(r) Potest autem Princeps veluti & qua Ecclesiæ advocatus, & qua reipublicæ defensor plane etiam obligatione tenetur — piarum exercitationum seu

venum-

Dieses sind nun die sonnenklaren, und unwiderleglichen Wahrheiten, aus welchen das besondere landesfürstliche Kirchenrecht herfließen soll. Ich aber kann mich keineswegs überreden lassen, diese Sätze als so viele Axiomen anzunehmen; denn sie sind einmal zu wenig bestimmt, darzu sind sie zweydeutig, bedürfen mancherley Erklärungen, und können eben so in einem Verstande falsch, wie in einem andern wahr seyn; wer weiß aber nicht, wie sehr alles dieses der Natur eines Axioms zuwider seye?

Dem ersten und zwoten Axiome fehlt es an der nothwendigen Bestimmung, denn in einem allgemeinen Sinne sind sie irrig; weil ja der Landesherr kein so allgemein — und darzu ausschließendes Recht hat, alles, was auf immer für eine Art dem gemeinen Wesen schädlich ist, vom selben eigenmächtig zu entfernen; eben so höret nicht alles auf religiöß und geistlich zu seyn, was dem zeitlichen Wohl der Bürger nachtheilig ist, wenn es gleich nur aus menschlicher Willkühr der Religion an die Seite gesetzet worden. Ich werde diese vermeinten Axiomen im folgenden Kapitel deutlich erklären, und bestimmen, wie auch handgreif-

lich

venumdationes, seu denegationes, seu abusus quosque alios tollere. Ritibus arbitrariis, & festis diebus salutis publicæ causa ponere modum. Inspicere actiones Ecclesiæ etiam essentiales, ne sub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum & mediorum ad salutem æternam necessariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur &c.

sich darthun, daß sie nicht im mindesten jenes beweisen, zu was sie als Beweisthümer angewendet werden. Nur eine einzige Anmerkung will ich hier machen, die uns einen neuen Beweis abgeben kann, was großer Liebhaber unser Herr Kanonist von Widersprüchen seye. Setzen wir den Fall, einem Landesfürsten scheinet es, daß die von der Kirche an gewissen Tagen gebothene Enthaltung von Fleischspeisen für den Staate schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der Landesherr sich die Regeln unsers Herrn Professors zur Richtschnur nimmt, so hat er das Recht, diesen anscheinenden Schaden allein zu beurtheilen. Es wäre unnöthig geistliche Oberhirten um einen Rath zu fragen, geschweige um eine Dispens anzuhalten, denn durch so ein Betragen möchte er etwas von seinem Rechte vergeben. Wenn der Landesherr nach reifer Ueberlegung einmal entscheidet, daß diese Enthaltung von Fleischspeisen dem Staate schädlich ist, so kann er schon aus eigener Vollmacht nach den Eyblischen Landesfürstlichen Kirchenrechten dieses Kirchengeboth abthun, und allen seinen Untergebenen die Fleischspeisen erlauben. Ich frage sie aber Herr Professor, hielten sie dieses für keinen Eingriff in das kirchliche Recht, wäre dieses kein mittelbarer Jurisdiktionsakt über das geistliche, der sich mit der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirchenmacht nicht vertragen kann? Ich will sie mit ihren eigenen Worten überzeugen. In dem acht und achtzigsten Paragraph sagen sie, die bürgerliche Macht würde eine mittel=

mittelbare Abhängigkeit haben von der geistlichen, wenn diese ein bürgerliches Gesetz abstellen könnte, deßwegen, weil selbes der Kirchenregierung, und der Religion schädlich ist (s) so müßte ja auch im Gegentheile die geistliche Macht eine mittelbare Abhängigkeit haben von der bürgerlichen Macht, wenn diese ein willkührliches Kirchengesetz abschaffen könnte, weil solches dem bürgerlichen Wohlstande schädlich ist. Allein dieses sonst so zimmlich faßliche Gleichniß will ihnen nicht allerdings anstehen. Denn was geistlich ist, nehmen sie es auf, ist schon nicht mehr geistlich, alsbald es zum Nachtheile des Staates gereichet, folglich übet der Landesfürst keine mittelbare Gerichtsbarkeit über das Geistliche aus, wenn er ein Kirchengesetz abstellet, welches dem Staate nachtheilig ist. Aber wozu ein so unreifes Klügeln? ich stieße schon in einem Orte auf diesen Punkte, und im folgenden Kapitel werde ich ihn vollkommen und unwiderleglich erörtern; wie nämlich nicht alles, so dem Staate schädlich, auch schon deßwegen aufhöre etwas religiöses zu seyn. Nebst dem

(s) Qui sustinent imperium civile a potestate Ecclesiastica saltem indirecte dependere, casum indirectæ dependentiæ tum adesse ajunt, quando imperium civile regimini Ecclesiastico, & Religioni damno atque impedimento esset. Tum eidem Regimini Ecclesiastico, cui alias nullum in civilia jus ipsi concedunt, obtutu tamen conservandæ Religionis denegari non posse existimant, ut leges civiles corrigat &c. §. 88. Not. b.

dem könnte man auch sagen, was der Religion schädlich ist, höret auf ein Gegenstand der bürgerlichen Gewalt zu seyn, weil ja Gott dem Landesfürsten keine Macht gegeben hat, der Religion zu schaden, so können also die Kirchenvorsteher aus eigener Gewalt ohne mittelbaren Eingriff in das Zeitliche jene bürgerliche Gesetze abschaffen, die der Religion nachtheilig sind. Dieses letztere deucht ihnen unrichtig gefolgeret zu seyn; so müssen sie denn auch den ersten Schluß als irrig ansehen. Einen gründlichen Unterschied zwischen diesen zween Vernunftschlüssen werden sie gewiß niemals aufbringen können.

Das dritte Axiom, welches als ein Korollarium aus dem ersten kann betrachtet werden, ist zwar für sich selbst klar und deutlich, aber die Anwendung desselben bestehet in einem albern Sophisme. Der Landesfürst, sagt unser Herr Kanonist (t) kann verhindern, daß keine Ketzereyen entspringen, weil also derjenige, der das Recht hat zum Endzwecke, auch das Recht zu den Mitteln haben muß, so kann der Landesfürst Kirchenräthe versammeln, theologische Streitigkeiten beylegen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen ꝛc. Das heiß ich recht gründlich demonstriren! Durch so einen Beweis würde bald dem Herrn Professor selbst ein Recht zukommen Kirchenräthe zu versammeln; denn er kann ja auch die Ketzereyen hindanhalten, und hat so gar eine Schuldigkeit selbe nach seinem Vermögen hindan-

(t) §. 106.

hindanzuhalten. Herr Professor könnte auch Landtäge und Rekrutirungen ausschreiben, weil er den Nutzen des gemeinen Wesens befördern kann und muß. Wer sieht also nicht ein, welch schale Wortspielerey es sey, durch angezogenes Argument den Landesfürsten berechtigen wollen, auch Kirchenräthe versammeln zu können? Worinnen liegt aber das ganze Sophisme? Bevor ichs aufdecke, ist zu bemerken, daß die Versammlung eines Kirchenraths ihrer nächsten Beziehung nach eine geistliche Handlung sey; denn gleichwie ein Landtag von weltlichen Fürsten zum Nutzen des bürgerlichen Wesens ausgeschrieben wird, und deßhalb eine weltliche Handlung ist, die nur zur Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit gehöret, so werden Kirchenräthe zum Nutzen der Religion versammelt, um Glaubenswahrheiten zu entscheiden, und Sittenregeln oder kirchliche Disciplinsachen zu bestimmen, folglich kann diese Handlung, das ist, die Versammlung eines Kirchenraths, wenn sie Jurisdiktionsmäßig soll ausgeübet werden, nur von der Gewalt geistlicher Obrigkeit herrühren. Nun will ich durch eine in Schulen übliche Distinktion das Sophisme auflösen, und zugleich zeigen, daß es dem Landesherrn keineswegs zustehe, eigenmächtig einen Kirchenrath zu versammeln. Wer das Recht hat zu dem Endzwecke, hat auch das Recht zu jenen Mitteln, die seiner Gerichtsbarkeit angemessen sind, aber keineswegs das Recht zu denenjenigen, welche über die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit hinaus sind,

 weil

weil nun der Landesfürst das Recht, oder, was viel besser lautet, die Schuldigkeit hat, Ketzereyen in ihrem Ursprunge zu ersticken, so hat er auch das Recht, oder vielmehr die Schuldigkeit, alle weltliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln anzuwenden, um die Ketzereyen hindanzuhalten; ja als Schützer der Kirche kann er auch Bischöfen und selbst dem Staathalter Christi die ihm anscheinende Nothwendigkeit einer Kirchenversammlung vorstellen, aber eigenmächtig kann er keinen Kirchenrath ausschreiben, weil sich dieses Mittel außer der Sphäre einer pur zeitlichen Gerichtsbarkeit befindet, und weil ja keiner Recht oder Schuldigkeit haben kann, solche Mittel zu ergreifen, die seiner Gerichtsbarkeit auf keine Weise unterstehen.

Eben so ist es nur die eigentliche Pflicht der Kirche, theologische Streitigkeiten beyzulegen; denn nur die Kirche hat das Recht über dergleichen Dinge ein Urtheil zu fällen, und wenn es Umstände erfodern, das Stillschweigen hierüber zu gebiethen. Die Lesung schädlicher Bücher betreffend, ist es zwar allerdings zu wünschen, daß auch die Landesfürsten durch ihre Gesetze und bürgerliche Strafen einem solchen Uebel auf das nachdrücklichste vorzubeugen suchen; sie werden hierinn als Schützer der Kirche das Verlangen geistlicher Vorsteher erfüllen, und ihre so scharfe über diesen Stoff ergangenen Verbothe desto thätiger und wirksamer machen. Aber unser Herr Kanonist möchte vielleicht weltlichen Landesfür-

sten

sten die gänzliche Büchercensur als ein ihnen eigentliches Recht einräumen, und da muß ich ihn wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückführen, und ernstlich befragen, ob er gänzlich vergessen habe, daß aus dem nächsten, und unmittelbaren Ziele einer Handlung zu bestimmen sey, ob sie unter geistlich = oder weltliche Gerichtsbarkeit gehöre. Die Gegenstände eines Buchs können sehr verschieden seyn, wird in selben von pur weltlichen Dingen, als vom Ackerbau, von der Oekonomie, von bürgerlichen Gewerbschaften, von guter Einrichtung der Staaten rc. gehandelt, so wird niemand laugnen, daß es dem Landesfürsten zustehe, zu beurtheilen, ob ein Buch als nutzbar zuzulassen, oder als schädlich zu verwerfen sey. Im Gegentheile aber handelt das Buch von Sachen, die entweder den Glauben, die Sitten oder kirchliche Einrichtungen betreffen, so stehet es nur Bischöfen zu, die Censur hierüber zu geben, und zu beurtheilen, ob ein solches Werk als schädlich müsse verbothen, oder als nützlich könne zugelassen werden; und diesem Urtheile der Bischöfe sind selbst die Landesfürsten sich zu unterwerfen schuldig, weil sie nur Schäflein, nicht aber Hirten der Kirche sind. Schon vom Anfange der Christenheit haben die Vorsteher der Kirche sich bemühet, alle der Religion und den guten Sitten nachtheilige Schriften, als so viele vergiftete Weyden ihrer Schäflein anzuzeigen und zu untersagen; es kann ihnen auch ein solches Recht so lang nicht streitig gemacht werden,

den,

den, als lang Bischöfe werden Amtshalber verbunden seyn, über das ewige Heil der ihnen anvertrauten Schäflein mit aller Sorgfalt zu wachen.

Das letzte Axiom unsers Herrn Professors will ich ganz gern als ein solches gelten lassen, wenn nur dem Landesfürsten unter dem Vorwande des Kirchenschutzes, und unter dem Vorwande der Schadloshaltung des gemeinen Wesens keine Gerichtsbarkeit über geist- und kirchliche Sachen eingeräumet wird. Aber unser Herr Kanonist, der alles untereinander zu werfen, und das klare und deutliche ins dunkle und verworrene umzustalten weiß, ziehet aus diesem Axiom so widersinnige Folgen, daß man glauben sollte, die Kirche beschützen, heiße eben so viel, als die Kirche regieren, reformiren, und ihre auch heiligste Handlungen nicht unbetastet lassen. Der Landesfürst, saget er (u) ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens, so kann und muß er also die Misbräuche in geistlichen Sachen abstellen, willkührlichen Kirchenceremonien und Feyertägen gehörige Schranken setzen, die Einsicht haben auch über das Wesentliche der Religion, damit nicht unter dem Vorwande der Glaubenssätze etwas zu dem ewigen Heil unnothwendiges, und dem gemeinen Wesen schädliches eingeführet werde; er muß auch die Gelübde der Glaubigen untersuchen, und wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, selbe verbiethen und als ungültig erklären ꝛc.

Alles

(u) §. 205.

Alles dieses soll seiner Meynung nach jener Schutz, den der Monarch sowohl der Kirche als dem Staate schuldig ist, in sich einschliessen; und ich dächte, dieses wäre eben so viel, als den Landesfürsten nicht allein zum Oberhaupte des Staates, sondern auch zum Oberhaupte der Kirche bestimmen. Der von Vorurtheilen freye Leser wird hiervon überzeuget seyn, wenn er das wiederholet, was im vorigen Kapitel ist gesagt worden, und wird es noch mehr seyn, wenn er sich wird belieben lassen auch das nachfolgende mit aufmerksamen Augen zu durchgehen.

III. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel verkehret alle natürliche Unterordnung (Subordination) welche das Gegenwärtig- und Zeitliche gegen das Künftig- und Ewige nothwendig haben muß.

Wenn wir jenseits des Grabes nichts mehr zu hoffen hätten, so würde auch der größte Monarch in seinem Sterbebette arm, und elend seyn; und er würde am Rande der Sterblichkeit mit seinem bitterlich ausgeharrten Schmerzen auch alle je genossene Freuden und Ergötzlichkeiten zugleich aushauchen. Umsonst würden sich häufige Gönner um den entseelten Leichnam sammeln, und heiße Lobeslieder auf den Erblaßten hinsingen. O zeitliche Macht! O vergänglicher Wohlstand! im Tode zerstäubest du, wie der

 Rauch

Rauch in der Luft! Und deßwegen muß deine unendliche Güte, Schöpfer der Allheit! etwas besseres für uns über die Gränzen dieser Zeitlichkeit ausgesehen haben, weil Unlust und Schmerzen hienieden meistens unser Antheil sind. Ja in der That diese vorübergehende Wohlfart ist nicht unser letztes Ziel. Wir sind zu einem weit höhern Endzwecke in die Welt gesetzet; Vernunft und Offenbarung dringen uns dieses mit den unumstößlichsten Beweisen auf. Verhält sich aber die Sache wirklich so, und ist nicht dieses zeitliche Wohlergehen, sondern ein künftig-besseres Leben unsere letzte Bestimmung, so folget ja von sich selbst, daß alles Gegenwärtige ein unterstehendes Verhältniß gegen das Künftige haben müsse. Denn was könnte wohl füglicher gedacht werden, als daß sich alles auf den letzten Endzwecke beziehen müsse, indem selbst der Begriff eines letzten Endzweckes foderet, daß alles übrige sich nach selbem richte, und daß alles übrige nur in so ferne wahrhaft gut seye, in wie ferne es als ein schickliches Mittel etwas beytragen kann das letzte Ziel zu erreichen.

Wenn sich nun alles auf den letzten Endzwecke beziehen muß, so ist die Sorge für das ewige Heil das Wesentliche eines Menschen in Ansehung seines sittlichen Zustandes. Alles übrige, ohne welchem das letzte Ziel kann erlanget werden, läßt sich als zufällig betrachten. Daß ich meinen Gott und Herrn erkenne und anbethe, seine heiligsten Gebothe halte, ist unumgänglich nothwendig

dig zu meinem letzten und besten Ziele zu gelangen; dieß ist also meine wesentliche Pflicht; hingegen sind zeitliche Güter, Gesundheit, Ehrenstellen rc. nur zufällige Dinge, weil sie mir zwar, wenn ich sie recht zu gebrauchen weiß, als Mittel dienen können meinen letzten und allein vollkommenen Endzweck zu erlangen; doch aber nicht nothwendig dienen müssen: denn auch in Mitte der herbesten Drangsalen dieses dahin fließenden Lebens, entblößet von allen irdischen Gütern, ans Schmerzenbette angeheftet, und jedermanns Spott und Hohne bloßgestellet, mag ich mich der ewigen Glückseligkeit vertrösten. Ja nicht selten sind die Armuth, Verachtung, und was immer für Gattungen zeitlicher Bitterkeiten für manchen die schicklichsten Mittel, ihn zu seinem endlichen Ziele zu befördern. Daß ich mich bestrebe ein Christ, ein Katholik, und also ein Mitglied der wahren Kirche zu seyn, ist meine wesentliche Pflicht, weil mir die Offenbarung zu Genüge zeiget, wie nothwendig dieses sey, um mich meiner wahren Glückseligkeit zu versichern. Hingegen daß ich ein Bürger und ein Mitglied des Staates sey, daß der Staat selbst durch zahlreiche Mannschaft, Güter, Kommercien, Bündnissen mit andern Mächten seine Vollkommenheit erreiche, ist in Betrachtung des letzten Endzweckes nur etwas zufälliges; denn diesen kann ich erhalten bey gänzlicher Entfernung von den Menschen, ohne ein Bürger zu seyn; und alle Glieder des Staates können zu diesem letzten und

besten Ziele gelangen ohne Bündnissen mit andern Mächten, ohne vielen Gütern und einträglichen Kommerzien, ohne zahlreicher Mannschaft rc. Hiervon überzeuget mich die Vernunft, und der Erlöser hat eben diese Wahrheiten seinen Jüngern auf das nachdrücklichste eingeschärfet. Er hieß sie nicht bekümmeret seyn, wie sie sich nähren und kleiden möchten, weil ihm die Seele viel edler ware als der Leib und dessen Bedürfnissen. Seine steten und ernstlichen Ermahnungen giengen also vorzüglich dahin, daß sie sich vor allem angelegen seyn ließen gerecht zu leben, und nach ihrem ewigen Vaterlande zu seufzen; dann sollten sie mit Zuversicht alles übrige von seiner göttlichen Vorsicht gewärtig seyn. Er gab ihnen auch hierüber die wichtigste Ursache an, indem es nichts nützen würde ein Beherrscher auch der ganzen Welt zu seyn, wenn man dabey Gefahr liefe, an seinem ewigen Heile einen unwiederbringlichen Schaden zu leiden.

Obschon aber alles Zeitliche gegen das Künftige und Ewige eine Unterordnung haben muß; obschon das Gegenwärtige in Ansehung unseres sittlichen Zustandes als zufällig, und nur das Künftige als Wesentlich sollte angesehen werden, so darf man doch hieraus keineswegs den Schluß machen: also kann und muß ich meine leibliche Erhaltung gänzlich aus der Acht lassen, mich um die Beförderung des zeitlichen Wohlstandes nicht im geringsten bekümmern, und alle bürgerliche Pflichten ohne Scheu hindansetzen.

Nein,

Nein, dieß ist so wenig der Wille des Schöpfers, daß er uns vielmehr schon durch das natürliche Gesetz verbindet, für unsere eigene zeitliche Wohlfart nicht minder, als für jene unsers Nächsten eine bescheidene Sorgfalt zu tragen; und über dieß wird der weltliche Monarch vermöge dieses nämlichen Gesetzes angehalten, auf die Bedürfnissen der Bürger, und auf das Wohl der ihm anvertrauten Staaten ein stets sorgfältiges Aug zu werfen, um sie durch zeitliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln zu vervollkommern. Doch hat es immer bey diesem sein Verbleiben, daß nicht nur der einzelne Christ, sondern auch der ganze katholische Staat, den Monarchen selbst nicht ausgenommen, und alle weltliche Macht in Betrachtung des letzten Endzweckes der Religion und Kirchengewalt unterjochet seyn müsse. Eben so muß man als unverbrüchlich ansehen, daß das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates, und das Zufällige, aber zugleich Nützliche der Religion vor dem Zufälligen, obschon gleich nützlichen des Staates jederzeit den Vorzug haben müsse, und daß im Falle für die Religion, und dem Staat ein Schade zu beförchten wäre, man eher dem Schaden der Religion, als jenem des Staates vorzubeugen hätte. Ich will diese Wahrheiten auseinander setzen, nnd deutlicher erklären.

I. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen

lichen Zustandes nur etwas zufälliges; weil nun die geistliche Macht das ewige Heil als unseren letzten Endzweck bezielet, die weltliche hingegen ihr Absehen auf das zeitliche Wohl der Bürger richtet, so muß die geistliche Macht nothwendig die edleste, sie muß die höchste seyn; denn der beste Endzweck kann nur die beste Macht bestimmen, und es läßt sich nicht zweifeln, daß jene Herrschaft höher sey, die zu einem höhern Ziele geordnet ist. Daher muß nicht nur jeder einzelne Katholik, sondern auch eine ganze katholische Monarchie sammt ihrem Fürsten dieser erhabensten und vorzüglich guten Macht sich unterwerfen, nicht zwar in Betreff pur zeitlicher Dingen; denn hierinnen ist die weltliche Macht ganz unabhängig, und selbst oberherrlich, sondern in Betreff alles desjenigen, so auf das letzte und beste Ziel des Menschens seine Beziehung hat. Ferners fließet hieraus, daß, weil ein jeder Bürger verpflichtet ist, nach seinem Vermögen das zeitliche Wohl zu befördern, auch ein jeder Katholik verpflichtet sey, nach seinem Vermögen das Beste der Religion zu befördern; und weil selbst der ganze Staat sammt dem Monarchen der geistlichen Macht unterthan ist, so müsse auch der ganze Staat und der Monarch verpflichtet seyn nach dem Maaße ihrer Kräften der Religion zu dienen, und die geistliche Macht zu unterstützen.

Wenn ein Monarch sich zur wahren Religion bekennet, wenn er die Gebothe Gottes und der Kirche hält, und hierdurch sein ewiges Heil

bezwe=

bezwecket, so dienet er zwar auf einige Weise der Religion und der Kirche, aber noch nicht auf diejenige, die einem Monarchen zukömmt. Denn, wenn selbst der Privatbürger eine gemessene Schuldigkeit hat, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitbürger, je nachdem es in seinen Kräften ist, zur ewigen Seligkeit zu befördern, um wie viel mehr muß es einem katholischen Monarchen zustehen, mit vereinigten Kräften seiner sämmtlichen Staaten der Religion und geistlichen Macht unter die Armen zu greifen? Er muß die Gebothe Gottes und die Gesetze der Kirche nicht nur selbst beobachten, sondern auch mit möglichstem Fleiße dahin trachten, daß sie eben so von allen seinen Untergebenen auf das genaueste erfüllet werden. Er soll durch bürgerliche Gesetze, durch zeitliche Zwangmitteln dem Gehorsame gegen geistliche Hirten, und der Beobachtung geistlicher Verordnungen zu steuren suchen; er kann aber niemals wider den Willen geistlicher Vorsteher Kirchengesetze abstellen, oder in kirchlichen Sachen neue Gesetze anordnen, weil er kein Vorsteher der Kirche ist, sondern ein Unterthan, welcher gar keine geistliche Gerichtsbarkeit inne hat. Da endlich die Gewalt der Kirche vermöge ihrer pur geistlichen Gerichtsbarkeit auf die leibliche Strafmitteln sich nicht erstrecket, so ist der Landesfürst verbunden, wenn der Gebrauch solcher Mitteln von ihm zum Nutzen der Kirche anverlanget wird, auch in diesem Stücke derselben zu dienen, und die geistliche Gewalt auf so eine Art

zu

zu unterstützen. Denn der Landesfürst trägt den erhabenen Titel eines Vertheidigers, und eines Schützers der Kirche nur deßwegen, weil er der Religion und der Kirche nicht bloß jenen Schutz angedeihen zu lassen schuldig, welchen sie von einem jedwederen ihrer Mitglieder zu fodern berechtiget, sondern über dieß alle seine Macht dahin zu verwenden angehalten ist, daß er jenes durch äußerliche Zwangmitteln zu erwinden trachte, worzu die geistliche Macht der Kirche unzulänglich ist, und so seine zeitliche Vollmacht der Religion und Kirche dienstbar mache.

II. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges, so muß also das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates den Vorzug haben. Gleichwie der einzelne Christ weder Gott, weder die Religion abläugnen kann, noch das Gesetz der Natur in je einem Stücke übertreten darf, um dem Tode zu entgehen, so kann auch der ganze Staat die wesentlichen Pflichten der Religion nicht hindansetzen, um sich selbst zu erhalten. Lassen wir also die blühendsten Königreiche mit einer grausamen Verheerung und ihrem gänzlichen Sturze bedrohet werden, wenn sie sich nicht entschließen, der wahren Religion abzusagen, oder von der Römisch=katholischen Kirche sich zu trennen, so würden doch diese auch noch so fürchterlichen Uebeln sie weder zu einer Untreue gegen Gott weder

zur

zur Trennung von der alleinig wahren Kirche berechtigen können; denn der wahre Glaube, und die Eintracht mit der Römisch-katholischen Kirche sind wesentliche Pflichten, und unumgänglich nothwendige Mitteln zu dem letzten und besten Endzwecke zu gelangen, welchen alle Nothwendigkeiten des Staates, aller zeitlicher Vortheil weichen muß, weil so gar das Wesentliche des Staates in Ansehung des letzten Endzweckes allerdings etwas zufälliges ist.

III. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Nützliche der Religion vor dem Nützlichen des weltlichen Staates den Vorzug haben. Wie in Betrachtung der Religion nicht alles wesentlich, sondern mehrere Dinge zwar zufällig, doch nützlich sind, so befindet sich eben dieses auch in Ansehung des Staates. Eine größere Anzahl der Religionsdiener, verschiedene Gemeinden der Ordensmänner, zur Verherrlichung des Gottesdienstes gemachte Stiftungen, ein größerer Aufwand zu einem prächtigeren Kirchenzierrath sind zwar keine wesentliche Stücke der Religion, aber sie können der Religion sehr vortheilhaft seyn, ohne hierdurch dem Staate einen wahrhaften Schaden zu verursachen. Meinetwegen mag der Staat vielleicht noch vollkommner werden, wenn mit Verminderung der Religionsdiener auch jenes Geld, welches bisher auf entbehrliche Stiftungen,

tungen, auf einen heiligen, wiewohl nicht allerdings nothwendigen Pracht der Gott geweihten Häusern ist verwendet worden, ins künftige zu bürgerlichen Gewerbschaften und Kommerzien, oder zum Unterhalte des Staates sollte benützet werden. Aber aus diesen folget noch nicht, daß die Beybehaltung der obgedachten für die Religion so sehr intressanten Dingen dem Staate einen wirklichen Schaden zuziehen, indem durch Abschneidung derley Zuflußes nur der größere Vortheil des Staates in etwas gehemmet wird; denn eine lange Erfahrniß überzeuget uns sonnenklar, daß auch jene Staaten, in welchen viele Religionsdiener, viele Klöster befindlich, wo man häufige Stiftungen und herrlichen Kirchenpracht antrifft, deshalben nicht unglücklich oder unvollkommen seyen; weil sie dem ungeachtet die allgemeinen Staatsnothwendigkeiten bestreiten, Gewerbschaften und Kommerzien im Flore erhalten, und ihre Länder wider auswärtige Feinde genugsam schützen können, wenn gleich alles dieses in einem Protestantischen Staate vielleicht auf eine etwas gemächlichere Art geschehen mag. Setzen wir nun, daß eine Anzahl der Religionsdiener, der Klöster und Stiftungen, und ein herrlicherer Kirchenzierrath die Religion um eben so viel befördern, als sie im Gegentheile dem Nutzen des Staates einen Abtrag machen, was soll in diesem Falle den Vorzug haben? Ich dächte, die Religion, weil es ganz einleuchtend ist, daß der letzte und beste Endzweck, zu welchem uns die Religion

führet,

führet, einem pur zufälligen zeitlichen Gewinne das Uebergewicht halten müsse.

IV. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Schädliche zu erst von der Religion und dann erst von dem Staate entfernet werden. Gleichwie in Betrachtung des Staates nicht alles pur nützlich oder gleichgültig ist, sondern auch mehrere Dinge wahrhaft schädlich seyn können, so verhält sich die Sache ebenfalls in Ansehung der Religion, und unseres letzten und besten Endzweckes: es können nämlich sowohl bürgerliche Gesetze, als die Entziehung äußerlicher Hülfsmitteln, so den innern Geist der Religion immer anfachen müssen, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch wahrhaft schädlich seyn. Ich will mich durch Beyspiele deutlicher erklären. Es kann zwar der Katholik in Mitte der Ungläubigen und Irrlehrern seiner Religion getreu verbleiben; er ist deßhalben nicht gezwungen, den Glauben zu verläugnen, oder von seinem Tugendeifer nachzulassen, doch wird Niemand in Abrede stellen, daß ein beständiger Umgang mit Leuten, so sich zu einem andern Glauben bekennen, wenigstens in Ansehung menschlicher Schwachheit höchst gefährlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Vorkehrungen die nahe Gefahr der Verführung entfernet wird; und da haben wir ein Beyspiel, daß ein bürger-

 liches

liches Toleranzgesetz, welches zwar dem Vortheile des Staates allerdings entsprechen mag, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch in der That schädlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Anstalten, von deren praktischer Möglichkeit es sich doch billig zweifeln läßt, einerseits der Gefahr, in welche die Rechtgläubigen versetzet werden, genugsam vorgebeuget, andrerseits aber durch zuverläßige Hoffnung auch viele deren Glaubensgegnern auf den wahren Weg zu bringen, der zu befürchtende Schade der Religion ersetzet wird. Im Betreff der äußerlichen Religionsmitteln, als da sind, eine größere Anzahl der Altarsdiener, und Ordenspersonen, mehrere dem Allmächtigen zu entrichtende Meßopfer, prächtige Aufputze in denen Gotteshäusern, zerschiedene bey Abhaltung der Gottesdiensten vorkommende Feyerlichkeiten, Bruderschaften, öffentliche Proceßionen und andere von geistlicher Obrigkeit gutgeheißene Andachten, obschon sich alle diese Dinge auf das Wesentliche der Religion nicht erstrecken, obschon sie zur innern Religion schlechterdings nicht nothwendig sind, so können sie doch keineswegs als gleichgültig angesehen werden, weil sie erstens unsere heilige Kirche jederzeit für sehr nützlich gehalten, und weil es zweytens Umstände geben kann, in welchen sie zu einer wirklichen Nothwendigkeit anwachsen können, so, daß die Abthuung derley äußerlichen, obgleich zufälligen Religionssachen höchst schädlich seyn würde. Ich berufe mich

hier

hier auf die Erfahrniß und auf das Geständniß unserer Glaubensgegner selbst. Luther und Kalvin, deren Stelle die heutigen Religionsfeget und Brochürenschreiber auf das eifrigste vertreten, ließen sich nichts mehr angelegen seyn, als die äußerliche Uebungen und Feyerlichkeiten der Religion zu bestreiten, weil sie nämlich gewiß glaubten, daß bey Verminderung und Abthuung der äußerlichen Religion, auch die innerliche gar bald abnehmen, und endlich gar erlöschen werde. Ihre Hoffnung schlug ihnen auch nicht fehl, denn wo sie einmal die äußerlichen Andachten und Feyerlichkeiten getilget hatten, dort fand ihre schädliche Ketzerey freyen Zutritt; weil es nur allzu gewiß ist, daß bey Menschen, die aus Seele und Leib bestehen, die innere Religion durch die äusserliche müsse unterstützet und erhalten werden. Damit ich aber von diesen Beyspielen eine Anwendung mache, so setzen wir, daß gewisse Religionsfeyerlichkeiten, die zwar für sich selbst nur zufällig sind, aber in Ansehung dieser oder jener Umständen, und in Betrachtung menschlicher Schwachheit bis zur moralischen Nothwendigkeit hinaufsteigen, dem Staate wirklich schädlich würden, wenn man sie beybehielte, hingegen aber auch der Religion ein wirklicher Schade bevorstünde, wenn sie sollten abgethan werden, welcher Schade soll in diesem Falle dem andern vorwiegen? Ich dächte wiederum der Schade der Religion, welche, indem sie uns zu unserm letzten und besten Endzwecke hinleitet, nicht zuläßt,

daß wir um ein zeitliches Wohlergehen unser ewiges Heil in Gefahr setzen; denn was nützte es dem Menschen, und selbst dem Staate, wenn er gleich über die ganze Welt herrschen würde, und dadurch seinen letzten und allein in Wahrheit glückseligen Endzweck verfehlen sollte.

Nun halte man dieses nothwendige, und in der Vernunft sowohl als Offenbarung bestens gegründete Verhältniß, in welchem sich alles Zeitliche gegen das Ewige, und alles Weltliche gegen das Geistliche befindet, mit dem Eyblischen System zusammen, und es wird gewiß jedwederem auffallen, daß Herr Professor dieses Verhältniß gänzlich verkehret habe. Er machet zwar hiervon in seinem hundert ersten Paragraph besonders in der Note (h) eine kurze Meldung, und entwirft von selber einige Züge, aber sie sind unvollkommen, wenig ausgearbeitet, und taugen dem Herrn Professor so wenig zu einer Anwendung, daß er in eben gedachtem Paragraph ohne Ausnahme zu behaupten suchet, alles, was der Religion von den Menschen willkührlich ist beygesetzet worden, höre auf religiös zu seyn, so bald es dem Staate schädlich wird, und müsse eben darum von dem Landesfürsten abgestellet werden; als wollte er mit einem wohllüstigen Epikurus sagen: der zeitliche Wohlstand ist unser bestes und letztes Ziel, denn nach diesem Leben übriget nichts mehr; so muß also unsere erste Sorge auf das gegenwärtige Wohlleben gerichtet seyn. Man kann sich zwar äußerlich zu einer

Religion bekennen, denn auch dieses ist für den Staate vortheilhaft, aber diese äußerliche Religion muß immer nur als eine Dienstmagd des Staates angesehen werden, sie muß sich immer nach den politischen Einrichtungen, nach den Vortheilen des Staates krümmen, sie muß dem Landesherrn, welchem das Zeitliche zu besorgen anvertrauet ist, in allem dem, so ihr äußerliches betrifft, unterworfen seyn, damit es ihm freystünde von selbem wegzunehmen, was ihm je auf eine Art anscheinen möchte, dem Besten des Staates entgegen zu seyn. Aber Herr Kanonist! wie gefällt ihnen ein solches System? Ich zweifle zwar nicht, daß sie selbst dergleichen Epikureische Ausschweifungen aufs höchste verabscheuen werden, doch sind sie zimlich natürliche aus ihren schönen Axiomen herfließende Folgen. Denn, wenn alles, was der Religion zufällig ist, schon deßhalben kann abgeschaffet werden, weil es dem Staate schädlich ist, so muß sich die Religion nach dem Staate richten, und nicht der Staat nach der Religion, und weil sich alles auf den letzten Endzweck beziehen muß, so ist der gegenwärtige Wohlstand des Staates, nicht aber die künftige Glückseligkeit, zu welcher die Religion führet, unser letzter Endzweck.

Aber nein, die Sache verhält sich nicht so; der letzte und beste Endzweck des vernünftigen Menschen kann nur eine immer daurende Glückseligkeit seyn, zu welcher uns die wahre Religion und eine genaue Erfüllung der Gebothen Gottes

 hinfüh-

hinführen muß. Auf diesen Endzweck muß sich alles beziehen: zeitliche Wohlfart, gute Staatsverfassung, und selbst die ganze Landesfürstliche Gewalt muß gegen diesem letzten Ziele seine Unterordnung haben. Das Nützliche der Religion ist dem pur Nützlichen des Staates vorzuziehen; und wenn die Religion und der Staat zugleich Gefahr laufen, so ist zuvor das Schädliche von der Religion, und nach diesem erst das Schädliche von dem Staate zu entfernen. So höret demnach nicht all jenes auf religiös zu seyn, was dem Staate schädlich zu werden anfängt; so gar bey Dingen, die der Religion nur zufällig sind, und die man um den Staat schadlos zu halten, abzuthun beginnet, ist guter Vorbedacht zu nehmen, ob solches ohne Nachtheil der Religion geschehen könne. Es nützet wenig, wenn Herr Professor Eybel saget, das Wesentliche der Religion habe keine nothwendige Verbindniß mit der äußeren Glückseligkeit, denn es wird noch immer wahr bleiben, daß auch zufällige Religionssachen in gewissen Umständen, und in Ansehung menschlicher Schwachheit sich bis zur Stufe einer moralischen Nothwendigkeit erschwingen können, und daß folglich deren Abstellung ohne wirklichen Schaden der Religion nicht allezeit geschehen möge; denn es ist weit etwas anders sagen: das Wesentliche der Religion kann sich schlechterdings ohne dem Zufälligen erhalten, und sagen: das Wesentliche der Religion wird sich auch wirklich ohne diesem Zufälligen erhalten. Wo die Frey-

heit

heit und Schwachheit des Menschens in Betrachtung kommen müssen, läßt sich von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit nicht schließen.

Uebrigens will ich nicht in Abrede stellen, daß zufällige Sachen, obschon sie der Religion nützlich, wenn sie doch ohne eigentlichen Schaden derselben entbehrlich sind und dem weltlichen Staate einen wirklichen Schaden verursachen, können und sollen abgeschaffet werden; aber dieses muß nicht eigenmächtig durch die Landesfürsten geschehen, wie es Herr Eybel ohne allem auch mindesten Scheine der Wahrheit geträumet hat; denn auf so eine Art, wie ich im nachfolgenden Kapitel zeigen werde, müßte alle gesetzgebende Macht der Kirche gänzlich entkräftet werden; sondern es soll geschehen durch geistliche Oberhirten, bey welchen die Landesfürsten ihre Beschwerden vorzubringen, und um Dispensen oder um die Aufhebung gewisser zufälliger Religionssachen anzuhalten haben. Denn obschon weltliche Regenten als Vertheidiger der Kirche, und als Schützer des gemeinen Wesens allezeit anzusehen und zu verehren sind, so bleibt es doch immer eine ausgemachte Sache, daß sie nicht Oberhäupter der Kirche, sondern nur Untergebene sind, und daß sie folglich aus eigener Macht in kirchlichen Sachen nichts ändern oder abstellen können. Man beliebe jenes zu wiederholen, was schon in eben diesem Kapitel von den Pflichten des Monarchen als Vertheidigers der Kirche gesagt worden, und man wird sich hiervon gänzlich überzeuget finden.

Zum Beschluß muß ich unsern einsichtsvollen Kanonisten fragen, was denn eigentlich die Gelübde der einzelnen Gläubigen oder der Ordensmännern dem Staate für einen großen Schaden verursachen können, um den Landesfürsten zu berechtigen selbe als ungültig zu erklären? daß in einer kleinen Familie die Gelübde einer Gattin, eines Sohnes, oder einer Tochter die häuslichen Geschäfften stören, und zuweilen auch einen merklichen Schaden verursachen können, wird ein jeder von sich selbst ganz leicht einsehen; aber daß dergleichen Gelübde einzelner Bürger, oder in Klöster versammelter Ordenspersonen in Betrachtung des ganzen Staates wirklich schädlich seyen, oder bey jetzigem Zeitpunkte und in gegenwärtigen Umständen auch nur schädlich seyn können, hat Herr Professor Eybel nicht einmal als Landrath, wo es ihm gewiß an der Einsicht in eine gute Staatsverfassung nicht fehlen sollte, in seinen 7. Kapiteln, die er mit größter Aergerniß der katholischen Welt ganz unbesonnen wider die Ordensgeistliche niedergeschrieben hat, zeigen und erweisen können. Um von der Nutzbarkeit der Ordensständen, und von der Vortrefflichkeit geistlicher Gelübden einem Katholiken und vernünftigen Manne besser anstehende Ideen zu bekommen, mag Herr Landrath die Rekapitulation seiner 7. Kapiteln mit Aufmerksamkeit durchlesen.

IV. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel entkräftet alle gesetzgebende Macht der Kirche, und versetzet sie in eine gänzliche Unthätigkeit.

Die Gewalt der Kirche ist von Gott geordnet, die Rechtgläubigen zu ihrem letzten und besten Ziele, das ist, zum ewigen Heil, und einer immerfortwährenden Glückseligkeit zu befördern. Sollte so eine erhabene Bestimmung nicht einleuchtend anzeigen, daß die Kirchenmacht eine ganz vollkommene Macht seyn müsse? Selbst die weltliche Macht, obschon ihre Bestimmung nur auf das Zeitliche abzielet, muß in ihrer Gattung vollkommen seyn, weil sie eben auch von dem Allmächtigen, und unendlich weisen Gott, der nichts denn gutes und vollkommenes anordnen kann, ihren Ursprung hat. Welche sind aber die Eigenschaften einer vollkommenen Macht? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, jene Macht ist vollkommen, die alles in sich enthält, was nothwendig oder nützlich ist ihren Endzweck zu erreichen. Demnach wird die Kirchenmacht vollkommen seyn, wenn sie nicht allein auf das Wesentliche der Religion, sondern auch auf das pur nützliche, oder nur in gewissen Umständen auf je eine Art nothwendige sich erstrecket. Niemand würde die weltliche Macht eines Landesfürsten über sein Reich oder die Gewalt eines Hausvaters über seine

Familie als vollkommen ansehen, wenn sie selbe nur über das Wesentliche eines Staates oder einer Familie und nicht zugleich über das Nützliche, und in gewissen Umständen Nothwendige ausüben durften; um wie viel mehr würde die geistliche Macht, deren Bestimmung weit edler ist, ganz unvollkommen seyn, wenn ihre Gerichtsbarkeit durch das pur Wesentliche der Religion sollte begränzet werden?

Es läßt sich also nicht zweifeln, daß auch die geistliche Macht in zufälligen Religionssachen jenes anordnen könne, was sie zum Seelenheil der Gläubigen als nützlich oder gewisser Umstände wegen als nothwendig erkennet. Schon von ihrem Ursprunge her bis auf diese Zeiten hat sich die heilige Kirche einer solchen Gewalt bedienet, und zwar nicht nur in Dingen, die pur das innere Christenthum betreffen, sondern auch in jenem, was zur äußerlichen Kirchenzucht gehörig ist, indem auch diese anordnen zu können, zur wahren Vollkommenheit der Kirchenmacht höchst nothwendig ist. Denn der Erlöser hatte ja eine sichtbare Kirche gestiftet, und sie zu regieren denen Bischöfen anbefohlen: Darzu sind die Glieder dieser Kirche nicht pure Geister, sondern Menschen, die aus Leib und Seele bestehen, die nicht nur mit dem Willen und Verstand, sondern auch durch äußerliche gottesdienstliche Handlungen ihrem Schöpfer zu huldigen schuldig; die endlich verschiedener Mitteln bedarfen, um den innern Religionsgeist immer

anzu=

anzufachen, und in seiner Stärke zu erhalten. Wie unvollkommen würde demnach die Kirchenmacht nicht seyn, und wie wenig wäre sie ihrem Endzwecke angemessen, wenn sich ihre Gerichtsbarkeit bloß auf das Innere der Religion erstreckte?

Es läßt sich also wiederum nicht zweifeln, daß die geistliche Gewalt auch über die äußere Kirchenzucht zu gebiethen habe, und daß sie ihre gesetzgebende Macht über diesen Gegenstand ausüben könne. Da sie aber nicht nur oberherrlich und ganz unabhängig, sondern ihrer Bestimmung nach zugleich die edleste und höchste Macht ist, so muß es einem jeden unbefangenen Verstand von selbst einleuchten, daß ihr nicht nur die einzelnen Glieder, sondern auch der ganze katholische Staat unterwürfig seyn müsse, und daß sie durch keine weltliche Gewalt in ihrer Ausübung könne gestöret werden, ohne jene Unterordnung zu verletzen, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen nothwendig haben muß. Und in Wahrheit, wie könnte es je einem vernünftigen Menschen beyfallen, daß die geistliche Macht als die höchste und edleste sich nach der weltlichen, die gemäß ihrer Bestimmung um so viel geringer ist, als das Ewige dem Zeitlichen vorwieget, krümmen und beugen solle? Wer könnte auch nur eine Wahrscheinlichkeit darinnen finden, daß es auf die beliebige Gutheißung weltlicher Fürsten ankomme den Werth, und die Gültigkeit solcher Gesetze zu bestimmen, welche die heilige Kirche

deßwegen abgefasset, weil sie selbe als nützlich oder gar nothwendig angesehen, um die Glaubigen zu ihrem letzten und besten Endzwecke schicklich leiten zu können. Nein, die heilige Kirche kann nie eine Dienstmagd des weltlichen Staates seyn, sondern es muß sie viel mehr der Staat in allem dem, so das ewige Heil betrifft als seine Gebietherin ehren. Und wenn es schon für die Kirchenvorsteher eine Pflicht ist, ihre Gesetze dergestalt einzurichten, daß hierdurch, so viel die Umstände und die gehörige Unterordnung des Zeitlichen gegen dem Ewigen es zulassen, weder der Nutzen des Staates auf einige Weise gehemmet, noch weniger demselben ein wirklicher Schade veranlasset werde; obschon es auch dem Landesfürsten als Schützer des gemeinen Wesens keineswegs verbothen ist, denen geistlichen Oberhirten die bey einer Kirchenverordnung sich etwa äußernde Beschwerden des Staates vor Augen zu legen, so muß doch dieses schon alles seyn, was sie sich erlauben dürfen, und dann bey dem Gehorsame still stehen.

Diese so ächte, und schon blos in der Vernunft sowohl gegründete Idee von der gesetzgebenden Macht der Kirche scheinet Herr Professor Eybel fast gänzlich miskennet zu haben. Nach seinem System (x) kann zwar die Kirche auch in Sachen der äußern Disciplin Gesetze verordnen, jedoch nur über dergleichen Gegenstände,

(x) §§. 101. 107. 110.

de, welche in Ansehung des Staates ganz gleichgültig sind; denn sollte eine Kirchenverordnung dem Staate je auf eine Art schädlich seyn, so berechtiget Herr Professor den Landesfürsten, ja er machet ihm eine Schuldigkeit daraus selber die Landesfürstliche Genehmhaltung (placitum regium) welche doch seiner Meynung nach unumgänglich nothwendig ist, zu versagen, und sie auf solche Weise gleichsam in ihrer Geburt zu ersticken. Ja was noch mehr ist, es möge gleich ein derley Kirchengesetz bey ihrem Entstehen als dem Staate gleichgültig anerkennet, wirklich schon angenommen und mit dem Placet versehen seyn, so stünde es doch dem Monarchen zu, eine solche Verordnung, wenn sie mit der Zeit dem Staate schädlich zu werden begönne, alsobald abzustellen, und dieses darzu aus eigener Vollmacht, ohne daß er je gehalten seyn solle, mit den Vorstehern der Kirche sich hierüber zu berathschlagen, ihre Einwilligung anzuverlangen, oder sie vielleicht gar um die Aufhebung eines solchen Gesetzes anzugehen; sondern es wäre schon genug, wenn er eine jeweilige Kirchenverordnung dem gemeinen Beßtem als nachtheilig erkannte, indem er als Landesfürst allein befugt seye, dergleichen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden. Sollten sich aber die Kirchenvorsteher über so ein Betragen des Landesfürsten beleidiget, und die Religion was immer für einer Gefahr oder Schaden blos gestellet zu seyn glauben, so mögen sie sich nach dem sehr ascetischen

Rathe unsers Herrn Professors in der Demuth und Geduld üben, oder dem Allerhöchsten ihre Noth klagen; übrigens aber die Kirche bey ihrer Unterdrückung schmachten lassen. Denn geistlicher Strafen sich in einem Falle zu bedienen, wäre keineswegs rathsam, nachdem die Landesfürsten durch unsern Herrn Kanonisten schon den Unterricht erhalten, daß Bannstralen, welche wider die Vertheidiger der Staatsrechte geschleuderet werden, offenbar ungültig seyen, so, daß der weltliche Regent nicht nur keine Losssprechung hiervon zu begehren, sondern vielmehr Pflicht habe, einem solchen Misbrauche der geistlichen Macht mit allem Ernste Einhalt zu thun (y).

Nun möchte ich von Ihnen Herr Professor ein aufrichtiges Geständniß haben, ob diese ihre Abschilderung von der gesetzgebenden Macht der Kirche wohl etwas anders seye, als ein bloßes Schreckenbild für Kinder, welches weiter zu nichts tauget, als unsere heilige Kirche sammt ihrem göttlichen Stifter, von welchem sie so eine Gewalt solle ererbet haben, dem Hohne und Gelächter aller Verständigen Preis zu geben. Mich deucht es beynahe, als wollten Sie die heilige Kirche jenem berüchtigten Werkmeister ähnlich machen, welcher in einem eisernen Käficht eingesperret durch seine finstere und saure Mine alles in Schrecken zu setzen glaubte, da man indessen seiner Ohnmacht nur spottete, und ihn mit seinen nichtsvermögenden Worten sich herumschlagen ließ.

(y) §§. 88. lit. d. 100. & l. 4. §. 480. lit. g.

ließ. Sie scheinen mir demnach schon wiederum nicht aus dem Munde eines Katholiken zu reden, sondern vielmehr mit einem gesetzlosen Epikur zu sagen: Der zeitliche Wohlstand ist unser letzter bester Endzweck, welchen allein der Landesfürst zu besorgen hat; deßhalben mag er zwar die Gesetze der Natur nach ihrem alten Herkommen bestehen lassen, denn ohne diesen würde in dem Staate keine Ordnung, keine Sicherheit, und folglich auch keine Glückseligkeit herrschen; aber er muß das Recht haben, wider alle Kirchengesetze sich zu streuben, denn diese könnten unsere zeitlichen Freuden auf mancherley Art stören, er muß sie also vereiteln, er muß sie also vernichten können. Hätten wir eine künftige und bessere Glückseligkeit zu hoffen, oder einige Strafen jenseits des Grabes zu befürchten, so wäre es ganz billig, daß geistliche Vorsteher, welche nur immer von ewigen Himmelsfreuden, und ewigen Peinen zu predigen wissen, derley Verordnungen ergehen ließen, die entweder nützlich, oder in Ansehung unserer Schwachheit nothwendig wären uns zu jenen unaufhörlichen Ergötzlichkeiten hinzuführen, oder wider jene immerwährende Martern zu versichern. Nachdem sich aber mit diesem Zeitlichen alles endet, so wäre es sehr unvernünftig, wenn wir uns unter das Joch ihrer Herrschaft schmiegten, und stets neue Gebothe annähmen, die nur taugen unserer angebohrnen Freyheit wehe zu thun, und unser zeitliches Wohlleben zu kränken.

Werden

Werden sie nicht böse, Herr Professor! daß ich ihr System schon zum zweytenmal mit der Lehre eines pur sinnlichen Epikurs in Vergleich ziehe. Ich gebe ihnen gern zu, daß sie nur aus Unbedachtsamkeit (denn ein tiefsinniges Studium zeigen ihre Bücher einmal nicht an) von der ächt katholischen Lehre sich dermassen verirret haben, daß man sie eher für einen vermumten Discipel des Epikurs, als für einen katholischen Kanonisten ansehen durfte, nachdem ihre Grundsätze eben auch tauglich wären, selbst das Naturgesetz zu dem Vortheile des Staates einzuschränken, und folglich dessen Wesenheit sammt dem Daseyn Gottes in Zweifel zu ziehen, oder auch gar zu läugnen. Denn wenn die Religion nach ihrem Sinne niemals schaden kann, da doch das Naturgesetz, ohne großen zeitlichen Schaden zu erdulden, sehr oft nicht kann erfüllet werden, so möchte sich Jemand ganz leicht beyfallen lassen, entweder existire gar kein Naturgesetz oder solches sey veränderlich, und nur von einer bedingten Nothwendigkeit. Sollte auch ein Monarch sich von ihren falschen und verderblichen Lehren äffen lassen, so könnte er auf diese oder dergleichen Gedanken verfallen. „Die Religion kann dem Staate nicht schädlich seyn, sondern alles, was dem Staate wirklich schädlich ist, kann nur ein Vorwand der Religion seyn. Da ich nun nach reifer Ueberlegung einsehe, daß zum Beyspiele die Unauflöslichkeit der Ehe, die Pflicht einer beständigen Beywohnung,

wohnung, und einige Hindernissen, die nach Meynung der Theologen vermöge des Naturrechtes die Eheverlobnissen sollten ungültig machen, in meinen Staaten sehr viele Unruhen und Uebeln veranlasset haben, so können diese Dinge unmöglich ein wesentliches Stück der Religion seyn. Es muß entweder gar kein solches Gesetz der Natur geben, oder wenn je eines existiret, so kann sich selbes auf unsere Zeiten und diese gegenwärtigen Umstände nicht erstrecken; denn es ist einmal gewiß, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Nun, weil ich nun ausschliessungsweise befugt bin zu entscheiden, was dem Staate schädlich sey, so kann ich eigenmächtig, ohne der Ermahnung- und Bedrohungen geistlicher Oberhirten zu achten allen meinen Untergebenen in Betreff der angezogenen Ehebeschwerden, jene Erlaubniß zutheilen, welche der Nutzen meiner Staaten erfodert, da mir ohnehin meine Kanonisten das Recht einräumen, andere Ehehindernissen, wenn sie gleich mit der Bestättigung ökumenischer Concilien versiegelt worden, aus puren Staatsursachen eigenmächtig abzustellen." Auf eine nicht ungleiche Weise könnte auch ein Landesfürst verschiedene durch das Naturgesetz verbothene Kontrakte zum Vortheile des gemeinen Wesens geltend machen, oder was noch leichter wäre, die Zahl der willkührlichen Gebothen Gottes nach dem Erfordernisse des Staates mindern.

Sehen sie, Herr Professor! wo uns endlich ihre schönen Axiomen hinführen; sie sagen: nicht die Religion, sondern nur die Vorschützung der Religion kann dem Staate schädlich seyn. Nicht wahr, wenn also der Landesfürst dafürhält, dieses oder jenes Gesetz der Natur, oder was immer für ein Geboth Gottes seye dem Staate schädlich, so hat er das Recht, selbes abzustellen? Sie werden beynahe stumm auf diese Frage; doch, wenn ich ihr außerordentlich verworrenes Gezeug, mit welchem sie ihr seynsollendes Lehrbuch angefüllet haben, recht emsig durchwühle, so fällt mir endlich etwas auf, das sie vielleicht antworten möchten: Entweder kann das Naturgesetz dem gemeinen Wesen in keinem Umstand schädlich seyn, oder wenn es ja einen Schaden verursachet, so muß man solches nichts destoweniger beobachten, weil es unveränderlich und von einer unbedingten Nothwendigkeit ist, und eben darum von Niemanden kann geändert, oder in je einem Falle abgethan werden. Die Kirchengesetze hingegen sind nur etwas zufälliges, die bey einem großen zeitlichen Schaden, welchen der Landesfürst rechtmäßig erklären kann, ihre Verbindung von sich selbst verlieren, gleichwie alle Theologen einhellig zugeben, daß nicht einmal das göttliche willkührliche Gesetz (lex positiva) zu ihrer Beobachtung Jemanden verhalte, wenn hieraus ein großer zeitlicher Verlust bevorstünde.

Diese

Diese sind, Herr Professor! wenn ich mich nicht irre, jene Antworten, mit welchen sie die ärgerlichen Folgen von ihrem albernen Lehrgebäude ablehnen wollen; aber durchlesen sie auch mit einem zur Wahrheit geneigtem Verstand meine nachstehenden Gegenantworten. Das Naturgesetz ist zwar selbst für den weltlichen Staate nützlich, und wenn wir die Worte recht eigentlich nehmen, so schadet dieses Gesetz dem Staate niemals. Aber dieses kann ich auch von einem jedwederem Gebothe Gottes, oder einem der Kirche sagen; denn diese Gebothe sind gleicher Gestalt, wenn man sie blos für sich selbst betrachtet, insgesammt nicht nur der Religion, auf die sie unmittelbar abzwecken, sondern auch dem Staate überaus ersprießlich, weil die Religion selbst eine der größten Stützen des zeitlichen Staates ist. Es kann also die Frage nur allein von dem seyn, ob das Gesetz der Natur, oder die Gebothe Gottes und der Kirche, wenn sie ohne großen zeitlichen Schaden nicht können beobachtet werden, und auf so eine Art dem Staate nachtheilig sind, dennoch nicht aufhören zu verbinden; und da läßt es sich nicht zweifeln, daß nicht nur jeder Privat, sondern auch der ganze Staat gehalten sey, denen Pflichten des Naturgesetzes auf das genaueste nachzukommen, wenn gleich darum alle zeitliche Güter und selbst das Leben müßten in die Schanze geschlagen werden. So ist demnach unser Herr Professor schon eines Unfuges überzeugt, wenn er so allgemein behauptet, daß die Reli-

gion dem Staate nicht schaden könne. Es nützet ihm auch nichts, wenn er sagt, das Naturgesetz sey unveränderlich, und einer unbedingten Nothwendigkeit; denn hieraus folget zwar, daß die anderen Gebothe Gottes und der Kirche in gewissen Umständen die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung verlieren können, oder vielmehr, daß Gott und die Kirche diese Schuldigkeit in gewissen Fällen nachlassen wolle, es folget aber keineswegs, daß alles dasjenige aufhöre religiös zu seyn, was anfängt zum Nachtheile des zeitlichen Besten auszuschlagen, und der Landesfürst deßhalben berechtiget sey, derley Kirchengesetze abzuthun. Beliebe man jenes zu wiederholen, was ich im vorigen Kapitel weitläufig abgehandelt habe über das nothwendige Verhältniß, in welchem das Zeitliche dem Ewigen unterstehen muß, und man wird hieraus deutlich ersehen, daß die Gebothe der Kirche mit Nichten in allen den Vorfällen ihr geltendes Recht entbehren müssen, in welchen die Erfüllung derselben dem Staate einen wirklichen Schaden zuzöhe.

Aus einer reifen Ueberlegung eben dieses Verhältnisses können Sie Sich auf Ihren letzten Einwurf selbst ein Genüge leisten. Sie sagen, nach den Grundsätzen der Theologen ist nicht einmal eine Privatperson verbunden, ein willkührliches Geboth Gottes oder der Kirche zu erfüllen, wenn diese Erfüllung einen großen zeitlichen Schaden veranlaßte; weil es eine ausgemachte Sache ist, daß dem Landesfürsten zustehe, über

das

das Schädliche seiner Staaten zu urtheilen, so kann er als Schützer des gemeinen Wesens eine gerichtliche Erklärung machen, daß dieses oder jenes Kirchengesetz seinen Staaten wirklich großen Schaden verursache; und wenigstens auf so eine Art derley Kirchengesetze abthun.

Diesen unbedachtsamen Vorgriff in die Theologie halte ich ihnen, Herr Professor! ganz gerne zu gut, weil sie dieselbe niemals studirten, wenn man sie gleich für einen öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte als unentbehrlich angeben wollte. Ihren Zweifel belangend läßt er sich eben aus der Theologie mit leichter Mühe heben. Es behaupten zwar die Gottesgelehrten, daß nicht nur die Gesetze der Kirche, sondern auch die willkührlichen Gesetze Gottes zu ihrer Beobachtung nicht verbinden, wenn solches ohne großen zeitlichen Schaden nicht geschehen könnte, sie setzen aber auch hinzu, daß keiner sich selbst die Freyheit nehmen därfe, dero schuldigen Beobachtung sich zu entbinden ohne von geistlicher Obrigkeit erhaltener Dispens; es wäre denn Sache, daß folgende zwo Bedingnissen entzwischen kämen; die eine, daß jener große aus der Erfüllung eines Gesetzes entspringende Nachtheil allerdings gewiß sey, die andere, daß man nicht bey der Handlung wider ein solches Gesetz einen gleich großen geistlichen Schaden zu beförchten habe. Diese zwo Bedingnissen mögen unter Privatpersonen, oder kleinen Familien oft Statt finden, und sie hiermit von der allgemeinen Verbindung dieses oder

jenes Kirchengesetzes, oder je eines willkührlichen göttlichen Gebothes ausheben: ob sie aber bey einem ganzen Staate jemals eintreffen werden, es sey dann daß sich ein ganz besonderer Fall äußere, möchte unsern Herrn Professor wohl Mühe kosten zu erweisen, wenn er gleich alle statistisch- und theologische Lehrbücher zehnmal durchstudieren sollte. Denn erstens habe ich schon einmal angemerket, daß nicht alles, was bey Privatpersonen, oder in kleinen Familien einen Schaden verursachen kann, auch deßhalben, oder eben so geschwind als dem ganzen Staate schädlich könnte angesehen werden; weil ja in Betrachtung eines ganzen Staates der große Schade, welchen man aus Beybehaltung eines Kirchengesetzes zu entspringen glaubet, öfters nur in der Einbildung bestehet, und meistentheils sehr zweifelhaft ist; ja nur einen ganz außerordentlichen Umstand ausgenommen, niemals sonnenklar seyn wird. Ein Beyspiel wird die Sache beleuchten. Es kann etwan bald geschehen, daß einer Privatperson, oder einer kleinen Familie wegen ansonst bevorstehenden großen zeitlichen Schaden sich mit knechtlicher Arbeit an einem Sonntage zu beschäftigen erlaubet seye: hingegen siehe ich nicht, wie dann solche Staatsangelegenheiten vorfallen könnten, die den Landesfürsten berechtigen, seinem ganzen Reiche durch eine entscheidende Formel bedeuten zu lassen, daß das Geboth der Sonntagsfeyer nicht so allgemein zu nehmen sey, sondern daß man ins künftige nur die Hälfte von

Sonn-

Sonntägen nach der Vorschrift der Kirche zu feyern hätte. Wenigstens bis auf unsere Zeiten hat sich noch keine solche Nothwendigkeit in Ansehung eines ganzen Staates ereignet; und der Herr Professor wolle sich belieben lassen, uns jene Umstände zu entwerfen, in welchen sich vielleicht für die Hinkunft eine derley Nothwendigkeit äußern möchte. Zweytens, wenn auch wirklich gewiß und ungezweifelt wäre, daß dieses oder jenes Kirchengesetz dem Staate einen merklichen Schaden zuziehe, so bleibet doch zu fragen noch übrig, ob nicht etwan der Kirche ein gleiches bevorstünde, wenn dieses oder jenes dem gemeinen Besten nachtheilige Gesetz sollte abgethan werden. Und in diesem Stücke wird es wohl geistlichen Oberhirten zustehen eine Untersuchung zu machen, und ihr Urtheil hierüber zu fällen. Denn kömmt es weltlichen Monarchen zu das Zeitliche ausschließungsweise zu beurtheilen, so wird wohl auch der Kirche das Recht zukommen, über jenes, so das ewige Heil betrifft, will sagen, über alles geistliche zu entscheiden. Hieraus mag der Herr Professor jene wichtige Schuldigkeit schließen, die einem Landesfürsten oblieget, in kirchlichen Sachen keine Aenderung vorzunehmen, oder je etwas abzustellen, wenn die Oberhirten der Kirche derley Aenderungen und Abthuungen von schädlichen Folgen für die Religion zu seyn erachten. Wenn eine Privatperson, oder eine kleine Familie wegen augenscheinlich großen zeitlichen Schaden von der Beobachtung eines Kirchengese-

zes in einem besondern Umstande sich frey zu seyn glaubet, so ist hierdurch, insgemein zu reden, weder in Ansehung solcher Privatpersonen, weder in Ansehung der ganzen Kirche ein großer Schaden im geistlichen Fache zu befürchten. Es wird eigentlich nur jener Nutzen verhindert, welchen die Privatperson, oder die kleine Familie durch die Beobachtung des Gesetzes hätte erlangen können, der auch durch ein anderes gutes Werk leicht mag ersetzet werden. Zu dem, daß eine solche Entledigung von dem Gesetze nur für jenen Umstand allein gültig ist, in welchem ein wirkliches Bedürfniß obwaltet, und keineswegs als eine allgemeine Ausnahme von dem nämlichen Kirchengebothe darf angesehen werden. Hingegen läßt sich nicht zweifeln, daß eine Abthuung kirchlicher Gesetzen und Verordnungen, wenn sie einen ganzen weitschichtigen Staat betreffen sollte, dem Seelenheile der Gläubigen höchst nachtheilig seyn könnte; indem die heilige Kirche, welche nicht nur in Entscheidung der Glaubenswahrheiten, sondern auch in dem Gebrauche ihrer gesetzgebenden Macht vom Geiste Gottes regieret wird, durch ihre Verordnungen die genauere Beobachtung des Naturgesetzes, und anderer Gebothen Gottes betreibet; da sie trachtet die Reinigkeit der Sitten wider alle Ausschweifungen in ihrer Blüthe zu erhalten, den Geist der Andacht, der Buße und evangelischen Strengheit immer anzufachen, und von den Rechtgläubigen alle Irrthümer und Gefahren einer Verführung hindan=

hindanzuhalten; da endlich, mit einem Worte, alle ihre Verordnungen entweder sehr nützlich, oder in Ansehung der menschlichen Schwachheit, und verschiedener Umständen auch nothwendig sind, das ewige Heil der Gläubigen zu befördern. Wer sollte sich bey so bestellten Sachen beykommen lassen, daß dergleichen Gesetze für den Wohlstand der Kirche gleichgültig seyen, und ohne Gefahr eines großen Seelenschaden von dem Landesfürsten aus pur politischen Staatsursachen können umgeändert oder gar abgethan werden?

Wenn sich Herr Professor Eybel möchte gefallen lassen, diese meine Gegenantworten mit den Seinigen ohne Vorurtheil abzuwiegen, so würde er vielleicht mit Schamröthe bekennen müssen, daß er denen Landesfürsten ohne allem Grunde der Wahrscheinlichkeit das Recht beygeleget habe, schon ergangene Kirchenverordnungen aus pur politischen Absichten eigenmächtig zu beurlauben, oder denen noch ergehenden die Landesfürstliche Genehmhaltung nach eigenem Gutgedenken abzuschlagen. Er würde auch gestehen müssen, daß sein elendes System zu Nichts tauge, als die gesetzgebende Macht der Kirche gänzlich zu entkräften; denn sollte sich einmal ein Monarch derley höchst schädlicher Grundsätzen gebrauchen, so würde bald ein jedes Kirchengesetz unter dem Vorwande eines zeitlichen Schaden können aufgehoben werden, und die Gewalt der Kirche, welche doch aus Anordnung Gottes die höchste und edelste ist, in eine schmachtende Un-

thätigkeit dahin sinken. Was übrigens von dem Landesfürstlichen Placet zu halten sey, werde ich im folgenden Kapitel erklären.

V. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist sehr schicklich, gefährliche Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und Spaltungen in der Kirche anzuzetteln.

Obschon beyde Mächte in ihrem Fache oberherrlich, und von einander ganz unabhängig sind, indem die Weltliche nur das zeitliche Wohlseyn der Bürger, und die Vervollkommerung des Staates unmittelbar bezielet; die Geistliche hingegen nur die Bewahrung und Erhaltung des ächten Glaubens, und der reinen Sitten als ihren nächsten Gegenstand betrachtet, so hat doch der allmächtig = und weiseste Schöpfer beyde durch einen gemeinschaftlichen letzten Endzweck, dann durch die Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung und endlich durch einen natürlichen Zusammenhang, welcher zwischen geistlich = und weltlichen Dingen nicht selten sich befindet, auf das engste verbinden wollen.

In Betreff des letzten Endzweckes läßt es sich von der genauen Verbindung des Staates mit der Kirche keineswegs zweifeln, nachdem im vorhergehenden schon sattsam erwiesen worden, daß die ewige und allein wahre Glückseligkeit des künftigen Lebens, zu welcher uns die Kirche hinzuführen

zuführen trachtet, auch der letzte Endzweck alles Zeitlichen und des ganzen Staates seyn müsse. Und gewiß, wenn der einzelne Mensch nicht nur durch die Werke, die einem Christen und Katholiken eigen sind, sondern auch durch jene Handlungen, die bloß einem Bürger zustehen, sein ewiges Heil zu befördern schuldig ist, so müssen auch beyde Mächte verpflichtet seyn, sich nach diesem letzten und besten Endzweck auf eine ihren Kräften angemessene Art zu bestreben.

Nicht minder ist es gewiß, daß durch das Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung die Kirche und der Staat in enge Verbindniß gesetzet werde. Denn die Bürger des Staates sind ja zugleich die Glieder der allein seligmachenden Kirche, und sie werden niemals vollkommen gute Bürger seyn, wenn sie nicht aus den Gründen der wahren Religion darzu gebildet werden; gleichwie sie im Gegentheile die Obliegenheiten eines ächten Katholiken öfters hindansetzen werden, wenn nicht zu gleicher Zeit die weltliche Macht sich angelegen seyn läßt, durch bürgerliche Gesetze und leibliche Zwangmitteln die Schuldigkeiten eines guten Katholiken zu betreiben; also nämlich, daß es der Kirche zustehe, mit Beybringung wahrer Religionsgründen dem Staate rechtschaffene Bürger zu bilden, und hingegen der Staat verpflichtet sey, durch zeitliche Vorkehrungen die Bildung eines ächten Katholiken bestmöglichst zu befördern.

Endlich verursachet auch der natürliche Zusammenhang, welcher zwischen geistlich und weltlichen

lichen Dingen nicht selten obwaltet, eine nahe Verbindung der Kirche mit dem Staate. Denn da die nämlichen Handlungen des einzelnen Menschen wegen zusammentreffender Beziehung auf Religion und Staat, sehr oft zugleich Handlungen eines Katholiken und eines Bürgers sind, so muß es auch sehr oft geschehen, daß sich die Verordnungen der geistlichen Macht auf das Zeitliche, und die der weltlichen auf das Geistliche einigermaßen beziehen.

Was große Harmonie und Einträchtigkeit erfodert nicht eine so genaue Verbindung, die sich aus dieser dreyfachen Ursache nach Anordnung des allmächtig = und weisesten Schöpfers zwischen der Kirche und dem Staate befindet. Beyde Mächte haben nur einen gemeinschaftlich letzten und besten Endzweck, so darf dann weder die eine noch die andere dieses letzte Ziel in dem Gebrauch ihrer Gerichtsbarkeit auf die Seite setzen, sondern sie müssen beyde mit vereinigten Kräften sich nach selben bestreben. Beyde Mächte bedürfen wechselseitiger Unterstützung, so müssen sie dann einander die Hände biethen, und immer geflissen seyn, daß eine jedwedere zur Schützung, Erhaltung und Vervollkommerung der andern durch die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln das Mögliche beytrage. Letztlich sind die Gegenstände beyder Mächten öfters so beschaffen, daß die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche einen Einfluß haben, so müssen dann beyde durch gute

Ein=

Einverständniß sich ihrer Gerichtsbarkeit auf so eine Art gebrauchen, daß weder die geistliche Gesetze dem Staate, weder die bürgerlichen der Kirche einigen Schaden veranlassen, so weit es jene natürliche Unterordnung zuläßt, welche alles Gegenwärtige gegen dem Ewigen haben muß.

Woher kömmt es aber, daß diese innerste Eintracht, welche aus Anordnung Gottes zwischen beyden Mächten herrschen sollte, nicht ohne Nachtheil sowohl der Kirche als des Staates so oft gestöret werde, und welche sind die Mitteln eine dermaßen nützlich = und nothwendige Einträchtigkeit zu erhalten, oder wenn sie einmal aufgelöset worden, wieder herzustellen? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, daß die meisten Theilungen zwischen beyden Mächten von jenem Einfluße hervorquellen, welchen die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche haben; und daß es nicht nur sehr nützlich, sondern auch sehr nothwendig sey, um derley Uneinigkeiten vorzubeugen, oder dieselbe beyzulegen, beyderseitige Berathschlagung = und Abhandlungen anzustellen, und mit friedliebender Uebereinstimmung der Religion, und dem Staate nützliche Verordnungen zu schliessen; obschon derley Berathschlagungen mögen entbehret werden, wenn die zerschiedenen Verordnungen beyder Mächten also beschaffen, daß die der Kirche keineswegs auf das Weltliche, und die der Landesfürstlichen keineswegs auf das Geistliche sich erstrecken. Ich will mich über diese beeden Fälle etwas deutlicher erklären. Nicht

Nicht mit einer jeden Kirchenverordnung, weder mit einem jeden bürgerlichen Gesetze beträgt es sich so, daß man einen wesentlichen Schaden zu befürchten hätte; denn es giebt Handlungen, die eigentlich nur die Religion betreffen, und wiederum giebt es Handlungen, die sich blos auf das bürgerliche Wesen einschränken. Dergleichen Handlungen sind im geistlichen Fache gottesdienstliche Ceremonien, Ablässe für Lebendige und Verstorbene, privilegirte Altäre, verschiedene Weihungen lebloser Kreaturen, Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, und alles, was die Lehre des Glaubens und der christlichen Sitten betrifft. Der weltlichen Gerichtsbarkeit soll man jenes ohne Ausnahme heimstellen, was zu bürgerlichen Gewerbschaften und derer Oekonomie, zur Gerichtsforme in bürgerlichen Kontrakten, und dem Kriminale der Staatsverbrechen, zur Militz und Vertheidigung der Länder wider auswärtige Feinde ꝛc. gehörig ist. Laufen nun die Verordnungen geistlicher Vorsteher auf dergleichen pur geistliche, oder die der Landesfürsten auf derley blos weltliche Gegenstände hinaus, so hat man nicht vonnöthen eine Berathschlagung wechselweise vorzunehmen: und noch weniger die Genehmhaltung der Kirche, oder des Monarchen anzusuchen; denn über pur geistliche Gegenstände zu urtheilen und Verordnungen zu machen kömmt nur allein den Vorstehern der Kirche zu, ohne je auf einige Weise von der weltlichen Macht hierinnen abhängen zu därfen;

gleich-

gleichwie es nur dem Monarchen zustehet blos bürgerliche Dinge ohne einiger Zuziehung geistlicher Oberherrlichkeit eigenmächtig zu beurtheilen, und anzuordnen.

Im Gegentheile giebt es auch in zufälligen Dingen, sowohl Kirchlich- als Landesfürstliche Verordnungen, die aus sich selbst ein solch wechselseitiges Verhältniß haben, daß sie zu gleicher Zeit für die Kirche nützlich, und für den Staat nachtheilig, oder hinwiederum diesem zuträglich, und jenem schädlich seyn können. Und in diesem Falle ist, um die Einträchtigkeit beyder Mächten zu erhalten, eine wechselseitige Berathschlagung und Uebereinstimmung nicht nur sehr vortheilig, sondern bey Sachén, die von größerer Wichtigkeit sind, in gewissen Umständen auch nothwendig, weil es geschehen kann, daß weder die geistliche Vorsteher jenen Schaden genugsam einsehen, welchen je eine Kirchenverordnung dem Staate, weder weltliche Fürsten den Nachtheil, so etwan eine Staatsverordnung der Kirche zuziehen könnte; da es doch den geistlichen Hirten zukömmt das Nützliche der Kirche, und den Landesfürsten das Nützliche des Staates zu untersuchen, zu beurtheilen, und zu befördern. Ich will die Sache durch Beyspiele erklären: verschiedene Eheverhindernissen, welche das Naturrecht nicht mit sich bringt, können doch aus Beweggründen der Religion von der Kirche, und aus Staatsursachen von dem Landesfürsten bestimmet werden, weil man die Ehe nicht nur als ein Sakrament, sondern

dern auch als einen bürgerlichen Kontrakt ansehen muß. Von jenen Hindernissen, die schon in vorigen Zeiten mit ausdrücklich = oder heimlicher Einwilligung beyder Mächten sind verordnet, und von ökumenischen Kirchenräthen gutgeheißen worden, läßt sich ohnehin nicht zweifeln, daß sie keines Landesfürstlichen Placet mehr bedürfen, und daß sie von keinem Monarchen aus was immer für Staatsursachen eigenmächtig, sondern nur mit Bewilligung geistlicher Oberhirten können abgethan werden, weil ein Kirchengesetz, welches seinem Entstehen nach ungezweifelt rechtmäßig ist, außer den Gränzen der weltlichen Gerichtsbarkeit sich befindet. Setzen wir aber, daß sich neue Umstände äußern, welche die geistliche Vorsteher veranlassen, zum Nutzen der Religion den schon bestimmten Ehehindernissen einige andere beyzufügen. In so einem Falle, dächte ich, sollte mit dem Landesfürsten, um die Einträchtigkeit zu erhalten, berathschlaget werden, ob eine derley Verordnung dem Staate nicht nachtheilig seye; denn obschon es dem Landesherrn nicht frey stehet, eine solche Verordnung, wenn sie jener Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, gemäß ist, anzunehmen, oder nicht, so könnte es doch geschehen, daß vielleicht der ganze Schaden, welchen ein solch neues Kirchengesetz dem Staate verursachen möchte, den geistlichen Vorstehern nicht allerdings bekannt wäre. Setzen wir im Gegentheile, daß sich der Landes-

fürst

fürst überzeuget finde, ein bürgerliches Toleranz-dekret sey dem Staate höchst nützlich, und in Ansehung einiger Umständen fast nothwendig. Es wird einem jedwederem von sich selbst einleuchten, daß eine solche Verordnung auch auf die Religion einen Einfluß habe, und dem Seelenheil der Gläubigen schädlich seyn könne, so hat dann der Landesfürst die gemessene Schuldigkeit, selbe ohne Berathschlagung und Genehmhaltung geistlicher Oberhirten nicht ergehen zu lassen, weil er verpflichtet ist, in allen seinen Gesetzen jene Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, zu beobachten, und weil es denen Oberhirten der Kirche zustehet, was der Religion und dem Seelenheile der Gläubigen nachtheilig seyn möchte, selbst zu beurtheilen.

Ein so bestelltes wechselseitiges Placet, welches blos in einem ächten Verhältniße, so das Wesentliche und das Geistliche gegen einander haben müssen, gegründet ist, wäre meines Erachtens höchst nützlich und in wichtigern Umständen auch nothwendig, um die Einigkeit dieser zwoen Mächten beybehalten zu können. Aber Herr Professor Eybel, dem es nur darum zu thun ware, wie er die Rechte der Kirche beschneiden, und jene des Landesfürsten ausdehnen möchte, ist ganz anderer Gesinnungen. Seiner Meynung nach hat zwar der Landesfürst das Recht, alle Kirchengesetze, sie beziehen sich gleich auf das Zeitliche oder nicht, zu untersuchen, und wenn er sie dem Staate schädlich zu seyn glaubet, ohne

aller weiterer Berathschlagung mit geistlicher Obrigkeit, selben das Placet zu versagen, und ihre Promulgation zu verhindern. Hingegen sollen geistliche Oberhirten keineswegs ein Recht haben, in jene Landesfürstliche Verordnungen eine Einsicht zu nehmen, die in Ansehung der Religion und des Seelenheils der Gläubigen gewiß nicht gleichgültig sind, sondern großen Schaden verursachen könnten (z). Sollte man den Herrn Professor fragen, warum dann dem Landesfürsten ein so weitschichtig- und willkührliches Placet, den Oberhäuptern der Kirche hingegen gar keines zustehe, so ist er stracks mit einer sechsfachen Disparität fertig, die aber nach allen ihren Theilen so elend ist, daß es die Mühe nicht lohnet selbe zu widerlegen, indem ein jeder auch noch so wenig beschlagener Schüler ihre Ungründlichkeit leicht einsehen kann. Nur eines muß ich bemerken, daß nämlich nach der tiefen Einsicht unsers Herrn Kanonisten nebst andern Ursachen auch deßhalben dem Landesfürsten ein unbegränztes Genehmhaltungsrecht, und den Vorstehern der Kirche gar keines gebühre, weil die Kirche nach der Verheißung des Heilandes bis zum Ende der Welt dauern wird, hingegen der weltliche Staat durch Kirchenverodnungen könnte zu Grund gerichtet werden (aa). Diesen Stoff betreffend wäre

(z) §. 110.

(aa) Ecclesia usque ad consumationem seculorum est duratura, neque futurum est, ut adversus eam ipsæ

wäre es mir ein leichtes dem Herrn Professor darzuthun, daß nicht die Päbstlichen Verordnungen, sondern die Halsstärrigkeit einiger Landesfürsten, mit welcher sie sich allgemeinen Kirchensatzungen, und dem Römischen Stuhle, welcher die Beobachtung derselben seinem Amte zufolge betreiben mußte, widersetzet haben, die ursprüngliche Ursache sey jener Unruhen, die zuweilen zum größten Schaden des Staates ausfielen. Da aber mein eingeschränkter Plan nicht zuläßt, mich über die Geschichte auszudehnen, will ich den Herrn Professor nur aus der Theologie belehren, daß die Verheißung Christi von der Dauer seiner Kirche nicht in diesem Verstande zu nehmen sey, als wenn jedes Land und jedes Königreich, welches sich einmal zur katholischen Religion bekennet hat, bis zum Ende der Welt in diesem allein seligmachenden Glauben verharren müßte, oder als wenn die sämmtlich-katholische Kirche keine Hindernissen in ihrem Wachsthume, keine Verminderung in ihrer Ausbreitung, und keine Abnahme in dem Eifer und Heiligkeit der Gläubigen leiden könnte, sondern bis

 zum

ipsæ inferi portæ prævaleant, atque adeo multo minus fieri potest, ut imperantium crudelitate & nequitia Religio nostra unquam subvertatur; dum ex adverso salus integrarum civitatum, quas inter utinam germania nostra ab Henricorum & Fridericorum temporibus non tristissimum exemplum esset, turbis occasione dissidii inter sacerdotium ac Imperium ortis fuerat subversa. §. 110. lit. d. N. 4.

zum Ende der Welt in ihrer einmal erreichten Vollkommenheit bestehen müßte. Schon die betrübte Erfahrniß selbst zeiget uns das Gegentheil, wenn sie Beyspiele liefert, wie durch weltliche Verordnungen in zerschiedenen Provinzen die Religion nicht nur geschwächet, sondern auch öfters in einen gänzlichen Verfall gerathen sey. So hat demnach der Herr Professor keineswegs einen gründlichen Unterschied angezeiget, warum den Landesherrn ein so unbegränztes Placet, und denen Oberhirten der Kirche gar keines zukäme; denn so man dem Monarchen ein Genehmhaltungsrecht einräumet um alles Nachtheilige vom Staate hindanhalten zu können, so kann mans auch den Vorstehern der Kirche in Betreff der Landesfürstlichen Verordnungen nicht streitig machen, um von der Religion und dem Seelenheil der Gläubigen alles schädliche verscheuchen zu können; indem es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß Gott seiner Kirche, die den letzten und besten Endzweck unmittelbar bezielet, wenigere Mittel zugetheilet habe, als dem weltlichen Staate, der nur das Zeitliche für seinen nächsten Gegenstand ansieht.

Möchten doch alle Landesfürsten diese auch in der bloßen Vernunft sowohl gegründete Wahrheiten sich tief zu Herzen fassen. Möchten sie nach dem Beyspiele der Kirchenhäupter, die in ihren Verordnungen, welche auf den Staat einige Beziehung haben, eine freundschaftliche Berathschlagung mit dem Landesherrn niemals ausschlagen,

schlagen, auch in den ihrigen, so je einen Einfluß auf die Religion haben mögen, und die sie zum Nutzen des Staates zu machen gesinnet sind, verträuliche Abhandlungen mit geistlichen Oberhirten vornehmen, und nur jenes zum Besten ihrer Reiche beschließen, was die Unterordnung, welche alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, nach dem Ausspruche der Kirchenvorsteher zu verordnen zuläßt. Wenn man jedesmal so zur Sache gieng, würde ganz gewiß der immerwährende Friede zwischen beyden Mächten zum höchsten Vortheile der Religion und des Staates blühen; weit blieben alle Uneinigkeiten entfernet, die eine eben so traurig als nothwendige Folge jener lieblosen und schismatischen Grundsätzen unsers Herrn Professors sind; wenn selbe je ein Landesfürst als die Richtschnur seines Betragens annehmen möchte. Dieser für das Beste der Religion sogar unbekümmerte Mann erkennet zwar selbst, daß freundschäftliche Verträge zwischen beyden Mächten öfters sehr nützlich seyn können, er befürchtet aber, wiewohl er sonst gewiß nicht scrupulos ist, wider Majestätsrechte eine Todsünde zu begehen, wenn er für den Landesfürsten eine Pflicht daraus machen sollte, derley gütige Verträge zuzulassen (bb). Dieses heißt meines Erachtens eben so viel, als wenn man sichs zur Sünde rechnen wollte, jenen Weg als pflichtmäßig einzuschlagen, welcher nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist, ewigen

bb) §. 107. lit. e.

Uneinigkeiten und Spaltungen zwischen beyden Mächten vorzubeugen. Denn da jener epikurische Satz unsers Kanonisten, daß nämlich alles, was dem Staate schädlich ist, aufhöre religiös zu seyn, nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat, sondern ganz ungezweifelt falsch ist, so muß den Vorstehern der Kirche auch in zufälligen Religionssachen, die man dem Staate schädlich zu seyn glaubet, so gewiß ein Recht zustehen, hierüber urtheilen zu können, als es dem Landesfürsten zukömmt, das Schädliche des gemeinen Wesens zu beschneiden. Setzen wir nun, daß sichs je ein Landesfürst einfallen läßt, gewisse Ehehindernissen, welche die Kirche aus Ehrerbietigkeit gegen dieses heilige Sacrament bestimmet hat; eine größere Anzahl der Klöstern und Religionsdienern; die Exemtionen der Ordensmänner rc. seyen dem Staate schädliche Dinge, und daß er es nach den falschen und verderblichen Grundsätzen des Herrn Professors Eybel und anderer jetzigen Modegelehrten, die nur von der Wissenschaft des Fleisches aufgeblähet sind, wirklich wage, derley Sachen einzuschränken, abzustellen, oder nur nach seinem Gutgedünken eigenmächtig umzuändern. In so einem Umstande sollen sich vielleicht geistliche Vorsteher gleichgültig zeigen, und mit einem tiefen Stillschweigen kaltblütig zusehen? Nein, sie würden ihre Pflicht verkennen, und ein derley Betragen vor jenem strengen Richter, der ihnen seine Kirche zu regieren anvertrauet hat, niemals rechtfertigen können.

können. Sie sind schuldig den Monarchen zu erinnern, daß sich seine Gerichtsbarkeit auf dergleichen Gegenstände nicht erstrecke, und obschon es ihm erlaubt sey, den anscheinenden Schaden des Staats denen Vorstehern der Kirche vorzustellen, und bey ihnen eine Abänderung anzusuchen, er doch eigenmächtig in diesen geistlichen Dingen nichts zu verordnen habe. Wenn sie über dieses solche Abthuung- und Veränderungen der Religion schädlich zu seyn erkennen, so sind sie auch verbunden durch Vorstellung dieses Nachtheils, durch eifrige Ermahnungen, und wenn es die Furcht größerer Uebeln nicht verbeut, auch durch Drohungen und geistliche Strafen den Landesfürsten von seinem Beginnen abzuhalten. Setzen wir nun weiters, daß ein Monarch von Vorurtheilen eingenommen nach den feindseligen Grundsätzen unsers Kanonisten sowohl wechselseitige Beratschlagung, als freundschaftliche Konkordaten hartnäckig ausschlage, was solle hieraus anders erfolgen, als ewige Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und die nächste Gefahr einer gänzlichen Spaltung?

Doch, wie sinnreich weiß der Herr Professor Eybel auch in diesen Umständen allen Uneinigkeiten und der Gefahr einer Spaltung abzuhelfen. Er rathet denen geistlichen Vorstehern das Evangelium desto eifriger zu predigen, durch Auslegung der heiligen Schrift das Volk zu erbauen, Gott und den Landesfürsten inständig zu

bitten ꝛc. (cc) Er bemerket auch insgemein, daß das Wesentliche der Religion von der äußern Glückseligkeit nicht abhange, und daß sie auch unter den heftigsten Verfolgungen bestehen könne (dd). Aber sagen sie mir, Herr Professor! was heißt wohl dieses anders, als den Landesfürsten berechtigen, die Kirche Christi auf das äußerste zu kränken, ja gar mit Verfolgungen zu bekriegen? Verlangen Sie vielleicht, daß Neronen und Diokletianen wiederum auftreten, und die jetzt durch den Schutz weltlicher Monarchen überall ausgebreitete Religion durch ihre Tyranney auf ein kleines Häufgen der Gläubigen zurücktreiben sollen, als es in den Tagen dieser Wütterichen je gewesen ist? Wie können Sie dann, der Sie sonst gegen die Irrgläubigen allerdings tolerant sind, eben wider die allein wahre Kirche, welche Sie doch in ihrem Schoose erzeuget und genähret hat, mit einem so heftigen Verfolgungsgeiste toben? Hätten Sie die Landesfürsten belehret, daß ihnen eine gemessene Schuldigkeit obliege, ihre zeitliche Gewalt über die von Gott gesetzte Gränzen nicht zu erstrecken, und in jenen Verordnungen, welche für die Religion und Kirche von schädlichen Folgen seyn könnten, die Sache mit den geistlichen Vorstehern in Güte abzumachen, und sich hierinnen ihrer Willensmeynung zu unterwerfen, wie sie es zu thun ganz ungezweifelt schuldig sind in allen demjeni-

gen,

(cc) §. 110. lit. d. N. 6.
(dd) §. 101.

gen, so das Heil der Gläubigen und das Beßte der Religion betrifft, so wäre es nicht nothwendig gewesen, die Oberhirten der Kirche an ein eifriges Bitten zu Gott und dem Monarchen, und an die Geduld in allen Verfolgung- und Unterdrückungen anzuweisen; denn derley Mitteln sind nur damals von Gott für die Kirche angeordnet, wenn die Landesfürsten ihre Gewalt misbrauchen, die Pflicht wechselseitiger Berathschlagungen und Verträgen aus der Acht lassen, die Kirche wider alles Recht kränken, und wenn eine billige Furcht größerer Uebeln zurück hält, mit geistlichen Strafen wider die Landesherrn zu verfahren. Der gütige Gott wolle all dieses Unheil, welches aus dem System eines friedenstörenden Kanonisten erfolgen könnte, von seiner Kirche auf ewig hindanhalten.

VI. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist für den allein seligmachenden katholischen Glauben und das Wesentliche der Religion höchst gefährlich.

Wenn die Kirchenmacht auf das pur Wesentliche der Religion, und im Zufällig- und Nützlichen nur allein auf jenes eingeschränket wird, was dem weltlichen Staate ganz gleichgültig seyn mag; wenn der Wohlstand des bürgerlichen Wesens als der letzte Endzweck betrachtet, so, das selbem das Nützliche der Kirche unterge-

tergeordnet und nachgesetzet wird; wenn dem Landesfürsten eine Gerichtsbarkeit über kirchliche Sachen, da er doch von Gott keine überkommen hat, und ein Recht eingeräumet wird, anscheinende Misbräuche in geistlichen Dingen, und alles Zufällige der Religion, so bald er es dem Staate schädlich zu seyn glaubet, eigenmächtig abzuthun; wenn die gesetzgebende Gewalt der Kirche durch ein willkührliches und nur auf den zeitlichen Nutzen abzielendes Placet des Landesfürsten gänzlich entkräftet; wenn endlich die Nothwendigkeit freundschäftlicher Berathschlagungen und Verträgen als ein den Majestätsrechten widriges Begehren angesehen, und auf so eine Art der Weg zu ewigen Uneinigkeiten und Spaltungen gebahnet wird, wie alles dieses nach den Landesfürstlichen Kirchenrechten des Herrn Professors Eybel wirklich Statt findet; so kann jeder unbefangener Leser von sich selbst schließen, daß ein solches System auch für den allein seligmachenden katholischen Glauben, und für das Wesentliche der Religion höchst gefährlich seyn müsse. Es wäre fürwahr als ein ganz besonderes Wunder der Allmacht Gottes anzusehen, wenn der Religion fast alles Nützliche und in gewissen Umständen auch Nothwendige durch Misbrauch weltlicher Gewalt entzogen würde, und dennoch ihr Wesentliches sich aufrecht erhielte. Die Kirche hat sich zwar eines immerwährenden Beystandes Gottes zu vertrösten, und sie wird auch unter den heftigsten Verfolgungen bis zum

Ende der Welt niemals unterliegen, daß sie aber durch Entziehung äußerer Hülfsmitteln, und durch die Uneinigkeiten mit weltlicher Macht, von der sie sollte geschützet werden, keinen Schaden erleiden könne, und daß der wahre Glaube sammt dem Wesentlichen der Religion in jenem Lande oder Königreiche, wo man geflissener Weise die Kirche zu kränken, und ihre Rechte zu unterdrücken sucht, sich erhalten werde, hierüber haben wir keine Verheißung Gottes. Ja es belehret uns vielmehr die Erfahrniß, daß sich in mehr denn einem Lande die größeren Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und die Unterdrückungen der Kirchenrechte nicht anders, als mit gänzlichem Umsturze der Religion, und Einführung ketzerischer Sekten geendiget haben.

Dieses wäre nun genug den Herrn Professor Eybel zu überweisen, daß sein System auch für das Wesentliche der Religion und für den wahren Glauben höchst gefährlich sey, wenn er sich schon gleich damit begnüget hätte, daß er dieses Wesentliche auf eine mittelbare Art, und durch Seitenwege zu untergraben gesuchet, und selbes nicht auch geradezu angegriffen und bestritten hätte. Aber ein Mann, der es einmal gewaget hatte, durch seine falschen und verderblichen Grundsätze den Landesfürsten in zufälligeu Religionssachen der Kirche als ihr Oberhaupt aufzudringen, ware nimmermehr zu unverschämt, sogar der Glaubenslehre ihre Schranken zu setzen, und selbe dem Monarchen unterwürfig zu machen. Zu

diesem

diesem Ende wiederholet er in dem hundert fünften Paragraph (ee) sein schon einmal fälschlich angenommenes Axiom, daß nicht das Wesentliche der Religion, sondern nur die Vorschützung derselben dem Staate nachtheilig seyn könne, und

(ee) Ipsa quidem Religio spectata sua essentia nunquam nocere potest, potest autem id Religionis prætextus — Ejusmodi ergo prætextum simpliciter Imperans — jure defensionis avertit, quia & reipublicæ nocet, & vel ideo — dogma esse nequit. Neque objicias: Ecclesiam in Dogmaticis esse infallibilem, & a nobismetipsis Imperanti jus dogmata determinandi supra esse negatum; Etenim adverte

I. Dogmata Religionis nostræ esse veritates supra rationem positas; itaque

II. Dum Ecclesiam in dogmaticis infallibilem confitemur, nos nihil aliud defendere, quam quod sapientissimum Numen in iis veritatibus, quas nos ipsi assequi non possumus, de salutis tamen necessitate percipere debemus, vel hac de causa necessario Ecclesiæ infallibilitatem dederit;

III. Esse quoque Ecclesiam infallibilem in determinandis moribus ad æternam salutem necessariis. Sed cessare sufficientem infallibilitatis rationem.

IV. In illis decidendis, quæ plane non ad Ecclesiam sed civitatum Rectores pertinent, & ab his unice cognoscuntur, hinc

V. Facile contingere posse, ut Ecclesia stante sua in ipsis veritatibus supra rationem positis infallibilitate, præter eas quidpiam adnectat, quod plane supra rationem non positum, & reipublicæ nocivum esse ab Imperante, aut quovis juris naturalis & publici prudente quam optime intelligitur. Tum ergo.

VI. Ab

und es folglich dem Landesfürsten zustehe, auch in Glaubenssachen alles schädliche von dem gemeinen Wesen zu entfernen, weil nichts ein Dogma seyn kann, was dem Staate je einen Schaden verursachen möchte. Wider diese wahrhaft ärgerliche Lehre macht er sich selbst einen Einwurf aus der Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen, den er aber durch folgende sechs Punkten zu heben vermeynet. Es ist zu bemerken, sagt er I. daß die Glaubenssätze unserer Religion Wahrheiten sind, welche die menschliche Vernunft übersteigen. II. Daß die Untrüglichkeit der Kirche sich nur auf jene Wahrheiten erstrecke, die nothwendig sind zu glauben, um das ewige Heil zu erlangen. III. Daß sich eben diese Untrüglichkeit zwar auch erstrecke auf die Entscheidung der Sittenregeln, aber gleichfalls nur in so weit, als diese nothwendig sind zur ewigen Seligkeit. IV. Hingegen ermangle es an hinlänglichen Gründen, der Kirche eine Unfehlbarkeit beyzulegen in Entscheidung jener Sachen, deren Untersuchung und Beurtheilung nicht der Kirche, sondern den Vorgesetzten des gemeinen Wesens zukömmt. V. Deßhalben könne es leicht geschehen, daß die Kirche, obschon sie untrüglich ist in Bestimmung jener Wahrheiten, welche die Vernunft übersteigen, doch etwas anders

VI. Ab Imperante minime quid dogmatici positive decidi, sed solummodo recte negari simile quid, quod naturali civitatum fini adversum sana ratio dictat, non tantum — non dogma esse posse, sed etiam — omnino cessare esse religiosum.

ders darneben bestimme, welches über die Gränzen der Vernunft keineswegs hinauslanget, und nicht nur von dem Landesfürsten, sondern auch von einem jeden, der in dem Rechte der Natur und des Staates unterrichtet ist, als dem gemeinen Wesen schädlich kann erkennet werden. VI. In diesem Falle, wenn der Landesfürst eine Entscheidung der Kirche nicht annimmt, so mache es hierdurch keine dogmatische Bestimmung, sondern gebe nur zu verstehen, daß eine solche Lehre, welche nach der Vernunft dem natürlichen Endzwecke des Staates entgegen ist, keineswegs dogmatisch seyn könne; ja auch religiös zu seyn aufhöre.

Ich erstaunte, als ich auf die jetzt angezogenen Stellen des Herrn Professors Eybel aufstieß, und selbe bedachtsam durchlas; ja ich konnte nicht fassen, wie ein katholischer Kanonist und öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechtes sich so weit von dem Wege der Wahrheit habe verirren können, und wenn mich nicht das öffentliche Amt, welches der Herr Professor auf einer katholischen Universität begleitete, und der Titel seines Werks: **Einleitung in das katholische Kirchenrecht**, von seinem äußerlichen Glaubensbekenntniß überzeuget hätten, so würde ich gewiß niemals auf den Gedanken verfallen seyn, daß dieses seynsollende Lehrbuch einen katholischen Author zum Verfasser habe; denn die Sätze, die hier angemerket werden, sind so beschaffen, daß sie entweders die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstimmeln, oder Grundsätze, die protestantischen Theologen eigen sind,

sind, für katholisch annehmen, und sehr leicht Anlaß geben könnten, nicht nur die katholische Glaubenslehre, sondern auch insgesammt das ganze Christenthum zu bestreiten, und jeden Glaubensartikel sowohl der natürlich als geoffenbarten Religion in Zweifel zu ziehen, und dem weltlichen Staate zur Entscheidung zu unterwerfen. Ich will diese Wahrheiten, die gewiß einen jedwederen katholischen Rechtsgelehrten zurückstaunen sollten, in ein helleres Licht setzen.

Erstens behauptet der Herr Professor, die Glaubensſätze unserer heiligen Religion seyen Wahrheiten, die über den menschlichen Verstand sind; er weiß hierinnen von gar keiner Ausnahme, sondern wie es sich aus dem ganzen Zusammenhange seiner Anmerkungen leicht schließen läßt, will er, daß nur dergleichen die menschliche Vernunft übersteigende Wahrheiten als Gegenstände des Glaubens sollen angesehen werden. Was folget aber hieraus? Ich dächte dieses, daß man nämlich die Geheimnissen allein (denn nur diese sind, eigentlich zu reden, jene Wahrheiten, die allem erschaffenen Verstande undurchdringlich) als dogmatische Gegenstände betrachten solle. Da nun aus der natürlichen Religion die Allmacht Gottes, dessen unendliche Weisheit, Güte und Gerechtigkeit, sammt seinen übrigen Vollkommenheiten; desgleichen die Unsterblichkeit der Seele und immerwährende Dauer künftiger Belohnungen und Strafen durch Vernunftschlüsse können erwiesen werden; da beynebens in der

der geoffenbarten Religion der Kanon der geheiligten Büchern, und ihre Göttlichkeit, die Nothwendigkeit der Tradition, die Unfehlbarkeit der Kirche, und sehr viele andere Glaubenswahrheiten, obschon wir selbe mittels der Offenbarung erkennen, dennoch von keinem Gottesgelehrten unter die Geheimnissen sind gezählet worden, so wäre Niemand schuldig, diese Wahrheiten als Glaubensartikeln anzunehmen, das ist, man könnte nach der schönen Lehre unsers Kanonisten die meisten Dogmaten unserer heiligen Religion (denn die im engen Verstande genommenen Geheimnisse sind in Vergleich der übrigen Dogmaten sehr wenig) aus der Zahl der Glaubenswahrheiten weglassen, und selbe sogar, ohne sich je einer Ketzerey schuldig zu machen, platterdings wegläugnen. Eine solche Lehre hat gewiß die ganze katholische Kirche zu allen Zeiten verabscheuet.

Zweytens glaubet der Herr Professor, die Untrüglichkeit der Kirche erstrecke sich nur auf jene Wahrheiten, die wir schuldig sind zu glauben, um das ewige Heil erlangen zu können. Dieser Satz enthält eine Lehre, die den Protestanten eigen ist, und wiederum zur Tilgung der meisten Glaubenswahrheiten hinleitet. Es machen zwar auch katholische Theologen einen Unterschied unter den Glaubensartikeln, da sie behaupten, es seyen einige so unumgänglich nothwendig (Necessitate medii) daß kein erwachsener Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, die Seligkeit erlangen könne, ohne

selbe

selbe zu wissen und zu glauben; hingegen seyen die übrigen vermöge göttlichen Gebothes (necessitate præcepti) zur Seligkeit zwar nothwendig, doch so, daß man bey einer gänzlich unsträflichen Unwissenheit derselben nichts destoweniger das ewige Heil erlangen könne. Zur ersten Gattung zählen die katholischen Gottesgelehrten folgende: 1. Daß ein Gott ist. 2. Daß Gott ein gerechter Richter ist, welcher das Gute belohnet und das Böse strafet. 3. Daß drey göttliche Personen einer Wesenheit und Natur sind, der Vater, der Sohn, und der heilige Geist. 4. Daß die zweyte göttliche Person ist Mensch geworden, um uns durch den Tod am Kreuze zu erlösen, und ewig selig zu machen. Zur zweyten Gattung rechnen sie alle übrigen von Gott geoffenbarten Wahrheiten, welche uns die Kirche als Glaubenswahrheiten vorstellet. Von der ersteren Gattung der Glaubenslehren können die Worte des Herrn Professors nicht verstanden werden, weil er gewiß nicht wird behaupten wollen, die Kirche sey pur allein untrüglich in der Bestimmung jener vier angezogenen Artikeln, welche zu wissen, und zu glauben zur Seligkeit unumgänglich nothwendig ist. Es muß ihm also die Rede seyn von jenen der zweyten Gattung, und da enthält sein Satz eine Lehre, die den Protestanten eigen ist. Denn nach der Lehre der ganzen katholischen Kirche sind alle von Gott geoffenbarte Wahrheiten ohne Unterschied entweder ausdrücklich, oder doch inbegriffener maßen zu glau-

ben, so, daß Niemand auch nur einen einzigen Artikel, welchen die Kirche entscheidet, und als eine geoffenbarte Wahrheit zu glauben befiehlt, hartnäckig läugnen dürfte, ohne Gott schwer zu beleidigen und sich einer Ketzerey schuldig zu machen. Hingegen nach der Meynung deren Protestanten giebt es zwar nebst jenen Artikeln, die zur Seligkeit unumgänglich nothwendig sind, noch andere die man zu glauben schuldig ist, und deßhalben Grundartikeln (articuli fundamentales) von ihnen genennet werden; es giebt aber auch einige, welche sie als zur Wesenheit nicht gehörende (non fundamentales) zur Seligkeit unnothwendig zu seyn erachten, so, daß es jedwederem frey stehe ohne Nachtheil des ewigen Heils selbe zu glauben, oder nicht zu glauben. Gleichwie nun die Herren Protestanten bis auf die heutige Stunde in der Bestimmung der Grundartikeln, die zur Seligkeit nothwendig seyn sollen, nicht können eins werden, und wegen dieser Uneinigkeit jedem muß freygelassen werden, nach eigenem Gutgedünken mehr oder weniger zu glauben, ja gleichwie diese protestantische Lehre zur gänzlichen Freydenkerey Anlaß geben kann, so ist auch der angezogene Satz unsers Herrn Kanonisten zu nichts tauglich, als die Untrüglichkeit der katholischen Kirche in Betrachtung jeder einzelnen Glaubenswahrheit in Zweifel zu ziehen; die Glaubensartikeln selbst nach Belieben einzuschränken; und endlich die Rechtgläubigen zu ruchlosen Freydenkern umzuschaffen.

Drit=

Drittens vermeynet der Herr Professor, die Unfehlbarkeit der Kirche in Bestimmung der Sittenregeln erstrecke sich ebenfalls nur auf dasjenige, was zur Seligkeit nothwendig ist. Diese Einschränkung wird ohne aller Ursache hinzugesetzt, und kann sehr leicht die ärgerlichsten Ausschweifungen veranlassen. Nach der ächten Lehre der Katholiken ist die Kirche unfehlbar in Erklärung des natürlich = und willkührlichen Gesetzes Gottes; sie wird auch von dem göttlichen Geiste regieret in dem Gebrauche ihrer gebiethenden Macht, so, daß in Betreff der Sitten kein Gesetz von der allgemeinen Kirche kann bestimmet oder angenommen werden, so etwas widerrechtliches, sündhaftes und mit den Gebothen Gottes nicht übereinstimmendes in sich enthielte: folglich sind alle Gesetze der Kirche, welche über die Sitten der Gläubigen etwas anordnen, für nützlich und verbindend anzusehen. Wenn nun der Herr Professor die Untrüglichkeit der Kirche auf die nothwendigen Sittenregeln einschließet, ohne beyzusetzen, welches dieses nothwendige sey, und was im Gegentheile zum ewigen Heil als gleichgültig möge gehalten werden; so kann sich ja einer ganz leicht von der Beobachtung verschiedener Gebothen Gottes, und der Kirche losmachen, unter dem Vorwande, daß sie zur Seligkeit nicht nothwendig seyen, wenn sie gleich von einem allgemeinen Kirchenrathe, der nur in Bestimmung des Nothwendigen unfehlbar seyn solle, wären zu halten anbe-

fohlen, oder als göttliche Gebothe erkläret worden.

Viertens behauptet der Herr Professor, daß die Kirche fehlen könne, wenn sie nebst den Geheimnissen etwas entscheidet, welches von dem Landesfürsten oder von je einem guten Rechtsgelehrten als dem Staate schädlich erkennet wird, weil nichts dogmatisch, ja nicht einmal religiös seyn kann, was zum Nachtheile des Staates ist. Dieser Satz trägt ungemein vieles bey, alle Ketzer- und Freydenkerey zu rechtfertigen, und eignet dem Landesfürsten eine vollkommene Gewalt zu, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des gemeinen Wesens alles, was ihm etwan misfällt, aus der natürlich- und geoffenbarten Religion auszumustern, allen neu herauskommenden Entscheidungen, oder dogmatischen Verordnungen der Kirche das Landesfürstliche Placet, dessen sie zwar zu ihrer Gültigkeit keineswegs bedürfen, hartnäckiger Weise zu versagen, deren Promulgation zu verhindern, und auf solche Art das ganze Ansehen der heiligen Kirche auch in Betreff der Glaubenssachen herabzuwürdigen, dem Uebermuthe hingegen ihrer Feinden alle Thore aufzusperren.

Ewig Schade ist es, daß diese treffliche Lehre unsers Herrn Kanonisten nur unserem Jahrhunderte ist vorbehalten worden, da sie schon in allen vorigen Zeiten dem Staate nicht geringe Dienste hätte leisten können. Denn Niemand kann es unbewußt seyn, was großen

Nachtheil verschiedene Länder gelitten haben, da zum Beyspiele ein Arius die Gottheit Christi und das Geheimniß der Menschwerdung angriff, da die Ikonoklasten wider die Verehrung der Bilder stürmten, da Kalvin und Luther durch ihre ausgestreuten Irrthümer die katholische Kirche reformiren wollten, da endlich die Jansenisten in Frankreich ihren Ketzereifer zu bemänteln suchten. Wären die Grundsätze unsers Herrn Professors denen katholischen Landesfürsten schon damals bekannt gewesen, wie leicht hätten sie derley dem Staate so schädliche Unruhen beylegen können? Es würde beyläufig auf die Art ein Monarch mit sich selbst räsonniret haben: nichts kann dogmatisch, oder auch nur religiöß seyn, was den Staat auf einigerley Weise kränken kann; weil mir nun als Landesfürsten zustehet, das Nachtheilige des gemeinen Wesens ausschließungsweise zu beurtheilen, und ich jetzt handgreiflich erkenne, daß das seynsollende Dogma von der Gottheit Christi und dem Geheimnisse der Menschwerdung, daß die Verehrung der Bilder, und die Lehre, so die Protestanten und Jansenisten wider die Katholiken aufwiegeln, zu vielen dem Staate höchst verderblichen Unruh- und Gährungen Anlaß gegeben haben, so können diese Lehrstücke unmöglich als dogmatische, als geoffenbarte, ja nicht einmal als religiöse angesehen werden; die Kirche hat sie zwar entschieden, aber dazumal ist sie fehlbar, wenn sie etwas bis zu einem Glaubenspunkte erhebet, so dem

Staate nachtheilig ist. Ich will also meinen Unterthanen erlauben, von den angezogenen Stücken zu glauben, was ihnen beliebig ist; sollten sich mittlerzeit Staatsursachen hervorthun, so werde ich gemäß meiner Vollmacht beyden streitenden Theilen das Stillschweigen aufzulegen wissen; ja möchte es der Nutzen des gemeinen Besten erheischen, so will ich kein Bedenken tragen, auch die Gottheit Christi, und das Geheimniß seiner Menschwerdung öffentlich zu läugnen, und allen meinen Untergebenen ein gleiches zu befehlen; ich will die Verehrung der Bilder als etwas Irriges verbiethen, und mit den Protestanten und Jansenisten gemeinschaftliche Glaubenssätze annehmen. Uebrigens werde ich eifrigst besorgt seyn, keine päbstliche Verordnung, wenn sie auch pur dogmatisch wäre, in meine Staaten je einzulassen; ich will sogar jene Verordnungen, die schon wirklich von der ganzen katholischen Kirche sind anerkannt worden, auf ein neues durchsuchen, das Stillschweigen über dieselbe auferlegen, und ihren Gebrauch auf das schärfeste verbiethen, weil derley Verordnungen meistentheils in dem Staate Unruhen erwecken.

Wenn noch in ihren Adern ein katholischer Blutstropfen wallet, wie ich mit Zuversicht hoffe, so werden sie erstaunen, Herr Professor! über diese ärgerlichen und aller geoffenbarten Religion höchst schädliche Konsequenzen, die ich aus ihren Anmerkungen gefolgert habe;

ich will ihnen nicht ungerne eingestehen, daß selbe ihrer geringen Tiefsinnigkeit entwischet sind. Sie wollten sich vielleicht nur sicher halten wider jene Censuren, die entweder von katholischen Bischöfen, oder auch von einem ökumenischen Konzilium über ihre Lehre ergehen möchte; denn ist einmal dieses gewiß, daß die Kirche dazumal fehlen könne, wenn sie etwas dem Staate schädliches entweder als eine Glaubenslehre entscheidet, oder als eine allgemeine Sittenregel vorschreibet, so möchten sie vermeynen, daß ihre Grundsätze niemal könnten verdammet werden, indem sie durch selbe nur suchten alles Verderbliche von dem Staate weit hindanzuhalten. Allein dieser Gedanke vereitelt sich von selbst; denn da ihre Lehre, die ich mich umzustoßen bishero bemühet habe, nicht nur widersprechend, und von allem Grunde einer Wahrscheinlichkeit gänzlich entblößet ist, sondern auch dem ältesten Gebrauche der Kirche, der ächten Tradition, welche wir doch als die zweyte Glaubensregel ehren müssen, und dem allgemeinen Sinne der Rechtgläubigen ganz auffallend zuwider ist, so bedarf sie zu ihrer Verdammung keiner neuen Censur mehr, und weiß es ohnehin schon ein jeder guter Katholik, was er von selber zu halten habe. Daher zweifle ich keineswegs, daß, wenn Irenäen, Augustinen, Ambrosien, Hieronymen, und andere Kirchenväter aufstünden, sie ihre Grundsätze von keinem höherm Werthe achten würden, als sie jene der Manichäer, Knostiker,

ker, Arianer, Pelagianer, und so fort geachtet hatten. Fern aber sey es von mir, irgend einen zu verketzern; dieß führe ich nur an, um Ihnen, Herr Professor! zu zeigen, wie weit Ihr System von der Erblehre der katholischen Kirche abweiche, und wie gefährlich selbes sey für die allein seligmachende Religion.

VII. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist auch für den weltlichen Staat höchst gefährlich und höchst schädlich.

Obschon sich einige Afterphilosophen Mühe gaben, aus einem Haufen purer Gottesläugner eine Republick zu formiren, die sich im bürgerlichen Wohlstande allein durch politische Vorkehrungen erhalten könnte, so vermochten sie doch von der Feste und Dauer eines so lockern Staatsgebäudes nicht einmal einen vernünftigen Menschen, geschweige Landesfürsten zu überzeugen; denn wer sollte sich können beykommen lassen, daß die Religion in Ansehung des Staates als etwas gleichgültiges möge betrachtet werden, da ohne selber weder eine genaue Beobachtung bürgerlicher Gesetzen, weder genugsame Treue in wechselseitigen Handlungen, und Kontrakten, noch Sicherheit bey dem Besitze zeitlicher Güter, weder Schutz wider einheimische Empörungen, oder auswärtiger Feinde, noch gemeinschaftliches Bestreben nach dem Wohlstande des Staates billig

kann

kann verhoffet werden? Wer das menschliche Herz etwas genauer durchforschet, und die geheime Triebfeder unserer Handlungen in reifere Betrachtung ziehet, wird sich von diesem gänzlich überzeugen können; denn wenn es schon dem Glaubigen, der die Nichtigkeit dieses Zeitlichen erkennet, und sich nach einer künftig = und bessern Glückseligkeit bestrebet, viel Mühe kostet, die ungeordnete Eigenliebe, so nur immer auf ihre eigenen Vortheile bedacht ist, zu bezähmen; wie sollte man von einem Gottesläugner, der das gegenwärtige Wohlleben als seinen letzten Endzweck ansieht, glauben können, daß er je eine Handlung unternehmen werde, ohne durch selbe seinen eigenen Nutzen, so viel es möglich ist, zu bezielen. So wird demnach der Religionlose die bürgerlichen Gesetze verachten, der bey den Kontrakten gegebenen Versicherung ohne Scheu zuwider handeln, und das pflichtmäßige Bestreben zur Vervollkommerung des allgemeinen Beßten gänzlich aus der Acht setzen, alsbald er wahrnehmen wird, daß diese bürgerlichen Schuldigkeiten seiner natürlichen Freyheit und Eigenliebe möchten zu nahe treten, und vielleicht über dieß anstatt seinen Nutzen zu befördern, nicht einmal ohne Hindanlassung eines sinnlichen Vergnügens, oder zeitlichen Gewinns könnten erfüllet werden. Hat es der Ruchlose einmal gewagt die Hoffnung künftiger Belohnungen und die Furcht ewiger Stra-

sen aus seinem Herzen zu verbannen, dann wird er jenen natürlichen Hang nach der Glückseligkeit, welcher in der Seele lodert, noch im gegenwärtigen Leben zu ersättigen suchen. Zu diesem Ende wird sein ganzes Bestreben seyn, sich mit zeitlichen Gütern zu bereichern, Ehrenstellen zu erringen, einer gänzlichen Unabhängigkeit sich zu bemächtigen ꝛc. Es koste nun was es wolle, er schlagt alle Wege ein, um hienieden recht glücklich zu seyn; es darbe sein Mitbürger, und der Staat gehe zu Grunde, dieß alles wird seinen Muth nicht hemmen, so lange er Waffen in Händen hat, allem äußerlichen Anfalle zu trotzen. Welch eine Verwirrung müßte also nicht in einer bürgerlichen Gemeinde entstehen, die sich ohne von der Religion unterstützet zu werden, blos durch politische Vorkehrungen und äußere Zwangmitteln zu erhalten gezwungen wäre?

Gleichwie aber eine atheistische Republick im bürgerlichen Wohlstande keineswegs zu bestehen vermag, so kann nur die wahre Religion, welche Gott von seinen Geschöpfen wirklich fodert, als die vorzüglich = und festeste Stütze des Staates angesehen werden. Ich will zwar nicht ungern zugeben, daß auch der Heyd, der Mahometaner und der Ketzer durch den Glauben an einen oder mehrere Götter, durch die Hoffnung der künftigen Seligkeit, und das Entsetzen vor ewigen Züchtigungen zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten auf je eine Art

können

können bewogen und angeeifert werden, doch läßt sich nicht zweifeln, daß die reine und ächte Religion diese Vollziehung weit nachdrücklicher und vollkommner bewirke; denn nur die wahre von Gott geoffenbarte Religion entwickelt aufs genaueste das Gesetz der Natur, in welchem so viele Schuldigkeiten eines Bürgers zum Besten des Staates enthalten sind; nur sie befestiget durch die kräftigsten Beweggründe den Gehorsam gegen den Landesfürsten, die Beobachtung Dero höchsten Verordnungen, die Gerechtigkeit in bürgerlichen Kontrakten; sie versichert den Monarchen der Treue seiner Soldaten, wenn er den Staat wider einheimische oder auswärtige Feinde zu schützen hat; sie belebet alles, an die Bearbeitung des allgemeinen Besten Hand anzulegen; endlich hat nur die wahre Religion die tauglichsten Mitteln eine wahre Frömmigkeit einzupflanzen, die Reinigkeit der Sitten zu beförderen, und hierdurch alle dem Staate schädliche Laster zu verscheuchen. Wo im Gegentheile die Bürger des Heydenthumes oder einer ketzerischen Sekte entweder aus Abgange des nothwendigen Unterrichtes die bürgerlichen Pflichten nicht genugsam erkennen, oder aus Mangel wahrer Tugend und Frömmigkeit selbe öfters aus der Acht setzen.

Wenn der Herr Professor Eybel diese so einleuchtende Wahrheiten überdenket, und auf selbe sein Augenmerk gerichtet hätte, so würde

er sich vielmehr befließen haben, die Kirchenrechte in Betreff der Glaubens- und Sittenregeln auf alle mögliche Art zu schützen, als selbe auf die gehäßigste Weise anzufeinden. Er mag vielleicht aus grober Unwissenheit vermeynet haben, daß er den Wohlstand des Staates befördere, wenn er die Gewalt des Landesfürsten über die von Gott gesetzte Gränzen erweitert, hingegen aber die Macht der Kirche noch weit inner ihre Gränzen zurückweiset, und ihr die schmerzlichste Wunde versetzet; allein er hat sich sehr geirret, indem er durch seine ausschweifende Lehre nicht nur die Vortheile der Religion, sondern auch die des weltlichen Staates ganz muthwillig bekrieget hat. Denn eine Gewalt vervollkommert sich nur damals, wenn sie ihr aufgestecktes Ziel durch jene Mittel bezwecket, so ihrer Gerichtsbarkeit anstehen; will sie aber in fremdes Gebieth sich wagen, oder derley Wege einschlagen, die ihrem Endzwecke nicht entsprechen, so handelt sie widernatürlich, und ist deßhalben ihrem Untergange nahe. Wenn nun Herr Professor dem Landesfürsten Rechte über geistliche Dinge einräumet, da er doch von Gott keine überkommen hat, so heißt dieses eben so viel, als den Monarchen zu widernatürlichen Handlungen verleiten, und hierdurch die weltliche Macht zu Grunde richten wollen; und dieses um so gewisser, als die rechtmäßige Kirchengewalt nicht ohne Nachtheil der Religion,

gion, und diese nicht ohne Nachtheil des Staates kann verletzet werden. Denn wird einmal die gesetzgebende Macht der Kirche entkräftet, mit den häßlichsten Farben geschildert, und auf die feindseligste Art angegriffen, werden Dero Gebothe und Verordnungen, welche die Reinigkeit in Glauben und Sitten wider alle Irrthümer und Ausschweifungen schützen sollten, der Willkühr weltlicher Gewalt unterworfen, und auf das äußerste verächtlich gemachet; wird der Landesfürst berechtiget, nach seinem Eigendünkel alles Zufällige der Religion, obschon es nützlich, ja zur Aufrechthaltung des Glaubens, und der christlichen Sitten in gewissen Umständen auch nothwendig ist, aus puren Staatsursachen zu beschneiden, oder gar abstellen zu können; wird endlich die Unfehlbarkeit der Kirche in ihren Entscheidungen, und selbst die Glaubenslehre nach den Vortheilen des Staates abgemessen, und dem Landesfürsten die Macht hierüber zu urtheilen vorbehalten, wie sich alles dieses uns recht an das Herz zu legen, der aufrichtige Patriot Herr Professor Eybel in seinem verderblichen Buche höchst angelegen seyn läßt, wer wird wohl auf den Gedanken verfallen können, daß eben hierdurch in einem Staate, worinnen man sich so eine ausschweifende Lehre zur Richtschnur nimmt, der wahre Eifer für die Religion, die Tugend und Frömmigkeit aufblühen werden? herrschet aber unter den Bürgern keine ächte Tugend

gend und Gottesfurcht, so werden sie nicht selten jene schweren Pflichten vernachläßigen, die sie zum Besten des Staates zu erfüllen verbunden wären. Ja gewiß, wenn der Katholik einmal gelernet hat, die geistliche Macht, welche doch die höchste und edleste ist, gering zu schätzen, sich von dem Gehorsame, den er der Kirche schuldig ist, loszuwinden, und dero Verordnungen und Gebothe zu verachten; wenn er in seinem Religionseifer erkaltet, und deßhalb die Gott schuldige Treue in Beobachtung seiner Gesetzen verletzet, wie soll man vernünftiger Weise hoffen können, daß er das Ansehen des Landesfürsten höher schätzen werde? Wissen wir denn nicht aus der Geschichte, daß Wiklef und Huß, Kalvin und Luther, und in letzteren Zeiten die Jansenisten eben so geschwind die weltliche Macht angefeindet und bestritten, als sie sich von der ächten Glaubenslehre entfernet, und von dem Gehorsame gegen die Kirche losgerissen haben? So werden nämlich die Obliegenheiten eines Christen, und die Pflichten eines Bürgers zugleich auf die Seite gesezt, es wäre dann Sache, daß die äußere Gewalt einen Gehorsam abdränge, welcher doch keineswegs hinlänglich ist, einen Staat in Wahrheit glückselig zu machen.

Demnach gewinnet ein Landesfürst nichts, wenn er seine Reiche auf Kösten der Religion vervollkommern will; ja es würde der bürgerliche Wohlstand seinem gänzlichen Verderben

und

und Umsturze nahen, wenn man die epikuräischen Grundsätze unsers zügellosen Kanonisten sollte geltend machen; denn in diesem Falle würde das Zutrauen und die Gerechtigkeit in den Kontrakten, alle Sicherheit in dem Besitze zeitlicher Güter, die von dem Kriegsmanne zu erwartende Treue in Vertheidigung der Länder wider einheimische oder auswärtige Feinde von sich selbst aufhören; ja der Staat würde selbst eben so viele Feinde zählen, als er Bürger ernährte, da jeder einzelne bey einer ruchlosen Gesetzlosigkeit, und bey Vermißung aller übernatürlichen Beweggründen den Nutzen des gemeinen Wesens seinem eigenen Vortheile nachzuhalten, und die zeitliche Glückseligkeit, welche er als den letzten Endzweck betrachtete, auch mit dem größten Schaden seines Mitbürgers durchzusetzen kein Bedenken tragen würde. Gleichwie der Landesfürst sagen könnte, dieses oder jenes Naturgesetz, welches meinen Staaten schädlich zu seyn scheinet, existiret nicht, weil ja nichts religiös seyn kann, was dem gemeinen Besten auf je eine Weise nachtheilig ist, so dürfte auch der einzelne Bürger mit sich selbst raisonniren: jenes Naturgesetz, welches mich zur Erfüllung Landesfürstlicher Verordnungen verbinden soll, existiret nicht, weil es meinem Privatvortheile im Wege stehet; denn es läßt sich eben so leicht denken, daß nichts religiös seyn könne, was auch nur dem Nutzen eines Privaten wehe thun möchte,

möchte, als sichs Herr Professor Eybel höchst angelegen seyn ließe, zwar ohne allen mindesten Grund, mit einem Epikur zu behaupten, daß alles sogleich religiös zu seyn aufhöre, alsbald es dem Staate nachtheilig zu werden beginnet.

Möchten doch alle Landesfürsten in Betrachtung so verderblicher Folgen, welche ein dermaßen schädliches Lehrgebäude von der kirchlich- und weltlichen Macht nach sich ziehen könnte, durch das reizende Beyspiel der Großen und unvergeßlichen Theresien aufgefodert, alle jene kanonischen Werke und Lehrbücher, welche mit dem Eyblischen System auch nur einigermaßen übereins kommen, in die ewige Finsternissen verscheuchen, und zu öffentlichen Lehrern des geistlichen Rechts keine andere wählen, als die in der dogmatischen Theologie gründlich unterrichtet, mit einem unsträflichen Lebenswandel die Hochschätzung ihrer allein seligmachenden Religion verbinden, und die Römisch-katholische Kirche als ihre Mutter ehren und lieb haben.

möchte, als sichs Herr Professor Eybel höchst angelegen seyn ließe, zwar ohne allen mindesten Grund, mit einem Epikur zu behaupten, daß alles sogleich religiös zu seyn aufhöre, alsbald es dem Staate nachtheilig zu werden beginnet.

Möchten doch alle Landesfürsten in Betrachtung so verderblicher Folgen, welche ein dermaßen schädliches Lehrgebäude von der kirchlich- und weltlichen Macht nach sich ziehen könnte, durch das reizende Beyspiel der Großen und unvergeßlichen Theresien aufgefodert, alle jene kanonischen Werke und Lehrbücher, welche mit dem Eyblischen System auch nur einigermaßen übereins kommen, in die ewige Finsternissen verscheuchen, und zu öffentlichen Lehrern des geistlichen Rechts keine andere wählen, als die in der dogmatischen Theologie gründlich unterrichtet, mit einem unsträflichen Lebenswandel die Hochschätzung ihrer allein seligmachenden Religion verbinden, und die Römisch-katholische Kirche als ihre Mutter ehren und lieb haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlich, Gottlieb

Der in sieben Capiteln entlarvte Eybel

S.l. 1784

Polem. 2986#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777417-5
VD18 14411024-003